

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya, im Sitzungssaal des Rathauses, am **Mittwoch**, den **28. Juni 2017**, die der Bürgermeister um **19.06 Uhr** unmittelbar nach Eintreffen von GR Susanne WIDHALM (ÖVP), eröffnet hat.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR Marco BURGGRAF (FPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 21.06.2017 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 21.06.2017 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Grundstücksangelegenheiten
Grundstücke Nr. 387/2 und 661/2, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut,
Zuschreibungen“**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 5 c) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE), GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE), GR Herbert HÖPFL (GRÜNE), StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ) bringen vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Antrag auf Ausarbeitung von Richtlinien für die Verwendung des Logos der
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Beschlussfassung durch den
Gemeinderat“**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 17) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzen“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ)).

Der Vorsitzende (Bgm. Robert ALTSCHACH) hat nicht erhoben wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält.

Der Bürgermeister stellt fest, dass damit der Antrag abgelehnt ist.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 26. April 2017
- 2) Bestellung eines Gemeinde-Jugendreferenten
- 3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 29.05.2017
- 4) Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung - Stellungnahme
- 5) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 658/1, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut
 - b) Zustimmung zur Vornahme von Geländeänderungen auf Grundstück Nr. 1337/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - c) Grundstücke Nr. 387/2 und 661/2, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut, Zuschreibungen
- 6) Bedeckung außerplanmäßige Ausgabe - Ankauf von Grundstücksteilen und Grundstücken Nr. 1308/1, 1309, 1311 und 1312/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet
- 7) Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 8) Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 9) Subvention Verein „Pro Waidhofen“ – Adventzauber 2017
- 10) Radwegroute Thayarunde – Asphaltierung Feldweg Hollenbach - Altwaidhofen
- 11) Malakademie
 - a) Einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung vom 30. April 2013
 - b) Subvention – Malakademie

- 12) Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land – Verpflichtungserklärung Kindergartenbeitrag für das Kindergartenjahr 2017/2018
- 13) Kooperation zwischen Albert Reiter Musikschule und Neue Mittelschule Waidhofen an der Thaya
- 14) Feuerwehrangelegenheiten – Zustimmung zur kostenlosen Benützung der „Manzhalle“ durch die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen zur Abhaltung der Bezirkswasserwehrleistungsbewerbe
- 15) Ergänzung zum Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich über die Errichtung und Erhaltung des Kreisverkehrs Raiffeisenstraße samt Anschlüssen vom 20.12.2011
- 16) Anpassung der Gleitzeitvereinbarung im Rathaus
- 17) Antrag auf Ausarbeitung von Richtlinien für die Verwendung des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Nichtöffentlicher Teil:

- 18) Änderung von Energieliefervereinbarungen - Abschluss der Zusatzvereinbarung Strom Nr. SEL-WT-17-GEMEINDE-0004 zur bestehenden Energieliefervereinbarung SEL-WT-14-GEMEINDE-0009
- 19) Ansuchen um Reduktion der Mietkosten im Kulturschlössl für eine längerfristige Vermietung
- 20) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 221, Aufnahme einer Musikschullehrerin auf unbestimmte Zeit
 - b) Personalnummer 227, Aufnahme eines Musikschullehrers auf unbestimmte Zeit
 - c) Personalnummer 103, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe
- 21) Berichte

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried Waldhäusl
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

h A^u

Waidhofen an der Thaya, am 28.06.2017

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2017 wie folgt zu ergänzen:

„Grundstücksangelegenheiten

c) Grundstücke Nr. 387/2 und 661/2, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut, Zuschreibungen“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



DRINGLICHKEITSANTRAG

Die unterfertigten Mitgliederinnen und Mitglieder des Gemeinderates stellen gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung i.d.d.g.F. nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

Antrag auf Ausarbeitung von Richtlinien für die Verwendung des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

In den Öffentlichen Teil der Tagesordnung der Gemeinderatsitzung, Mittwoch 28.06.2017 und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Sachverhalt:

Aus gegebenen Anlass, es betrifft das Nachrichtenmagazin „Waidhofen aktiv“ Ausgabe Mai 2017 der Volkspartei Waidhofen/Thaya.

In dem oben angeführten Nachrichtenmagazin wurde das

Logo der Stadtgemeinde Waidhofen /Thaya

in abgeänderter Form verwendet.

Fragen an Herrn Vizebürgermeister KO Gottfried Waldhäusl

1. Wurde gegen das Urheberrecht verstossen.
2. Gibt es eine Bewilligung für die Verwendung des Logos, wenn Ja von wem wurde diese Bewilligung erteilt.
3. Gibt es Richtlinien für die Verwendung des Logos durch andere Personen, Vereine etc. wenn ja, gibt es einen Beschluss.
4. Wenn nein, ist daran gedacht, Richtlinien für die Verwendung durch andere Personen, Vereinen etc. auszuarbeiten.

Ersuchen um Beantwortung der Fragen!

Waidhofen, am 28.06.2017

Die Unterzeichner:

Handwritten signatures in blue ink, including the name 'Mag. Martin Altmann' and other illegible names.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 28.06.2017

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2017 wie folgt zu ergänzen:

„Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzen“

Begründung:

Herr Personalvertreter Michael Strohmeyer und Herr StADir. Mag. Rudolf Polt haben am 27.06.2017 folgendes Schreiben an Bürgermeister Robert Altschach, Vizebürgermeister KO LAbg. Gottfried Waldhäusl sowie alle Stadt- und Gemeinderäte eingebracht:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Robert!

Seit Deinem Amtsantritt als Bürgermeister haben wir immer wieder um eine eindeutige Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Politik und Verwaltung ersucht.

Beim Projekt der Betrieblichen Gesundheitsförderung der Initiative „Tut gut!“ wurden massive Schwächen in der Kommunikation und merkliche Unklarheiten in der Zuständigkeit der politischen Kompetenzen festgestellt. Um diese Missstände zu verbessern, wurden Teambildungsworkshops abgehalten, die zumin-

dest vorübergehend eine Verbesserung gebracht haben. Aus diesen Gesprächen heraus wuchs auch die Idee, eine Verordnung des Bürgermeisters über die Zuweisung von Aufgaben an Stadträte zu erlassen. Im Jour-fix am 18. April 2017 hast Du nunmehr den anwesenden Stadträten und den Vertretern der Verwaltung mitgeteilt, dass Du diese nicht erlassen wirst.

Da diese Verordnung nun nicht kommt und die Übergangsphase eingestellt wurde, sehen sich die Kollegen wieder im Unklaren, wie die von dir gewünschte korrekte Vorgehensweise beim Umgang mit den politischen Vertretern, insbesondere mit den Entscheidungsträgern anderer Fraktionen, aussieht. Es gibt offensichtlich unterschiedliche Zugänge über die Kompetenzen der einzelnen Stadträte.

Wie auch bereits im Jour-fix am 18.04.2017 von Dir zugesagt, ersuchen wir Dich um eine schriftliche Ausführung einer klaren Kompetenzregelung der einzelnen Stadträte. Die Schriftlichkeit hat den Vorteil, dass die Zuständigkeiten und Vorgehensweisen unmissverständlich geregelt werden können.

Eine derartige Klarstellung in einer eindeutigen schriftlichen Form erleichtert unsere gemeinsame Arbeit und sorgt für genaue Vorgaben. Präzise „Spielregeln“ bringen Klarheit und es können so Probleme aus der Vergangenheit vermieden werden und auch wir als Mitarbeiter stehen nicht zwischen kontroversiellen politischen Entscheidungen.

Aus aktuellem Anlass wollen wir auch dem Vorwurf der Parteilichkeit von Mitarbeitern entschieden entgegenzutreten und halten fest, dass unsere Tätigkeit stets auf den Grundlagen der Sachlichkeit und Unabhängigkeit von politischen Parteien ausgeübt wird.

Wir ersuchen daher um eine derartige schriftliche Klarstellung!

Um einen offenen und ehrlichen Umgang in dieser Angelegenheit zu gewährleisten wäre es sinnvoll bereits in dieser Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 28.06.2017 diese Angelegenheit im Nichtöffentlichen Teil zu besprechen und die Verwaltungsspitze (Stadtamtsdirektor, Abteilungsleiter, Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit sowie Personalvertreter) beizuziehen.

Im Sinne eines respektvollen und wertschätzenden Miteinanders freuen wir uns auf ein konstruktives Gespräch!

Mit freundlichen Grüßen!“

Um die Klärung der Zuständigkeiten und Kompetenzen nicht unnötig zu verzögern, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.





Gemeinderat
öffentlicher Teil
28.06.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 26. April 2017

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bestellung eines Gemeinde-Jugendreferenten

SACHVERHALT:

Gemäß § 30 a) NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Der Gemeinde-Jugendreferent sollte einerseits Drehscheibe zwischen dem Landesjugendreferat und den örtlichen Vereinen, andererseits Bindeglied der Jugendlichen der Gemeinden zu den Jugendorganisationen und Vereinen hin sein.

Der Gemeinde-Jugendreferent hilft bei der Organisation der Jugendveranstaltungen und unterstützt die Vereine bei ihrer Arbeit. Für diese Tätigkeiten bekommt er Unterstützung vom Jugendreferat in Form von Seminaren, der monatlich erscheinenden Gemeinde-Jugendreferentenzeitung (in der Trends der Jugendarbeit beschrieben sind), Fachliteratur, usw.

Der Gemeinde-Jugendreferent erhält vom Jugendreferat weiters alle Aussendungen und jugendrelevante Informationen und sollte diese an die Jugendorganisationen/Vereine der Gemeinde weiterleiten.

Zu den Aufgaben des Gemeinde-Jugendreferenten gehören die Analyse der Situation der Jugendorganisationen vor Ort und aktivieren bzw. motivieren von schwachen Vereinen. Das Initiieren von neuen Aktionen und Veranstaltungen, das Herausarbeiten von Problemstellungen in der Gemeinde, sowie Lösungen dazu mit Jugendvereinen planen – leiten und wenn notwendig Hilfestellung geben.

Der Gemeinde-Jugendreferent ist in der Gemeinde nicht nur Drehscheibe für Jugendanliegen sondern organisiert und veranstaltet selber von sich aus Aktionen und Aktivitäten im Sinne der Jugend.

Die Tätigkeit des Gemeinde-Jugendreferenten ist ehrenamtlich.

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am 25.01.2015 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

In der konstituierenden Gemeinderatssitzung am 26.03.2015, Tagesordnungspunkt 13 wurden GR Johannes WAIS (ÖVP) und GR Marco BURGGRAF (FPÖ) als Gemeinde-Jugendreferenten namhaft gemacht.

GR Johannes WAIS schied mit Wirkung 30.11.2016 aus dem Gemeinderat aus.

Seitens des Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderatsklubs Waidhofen an der Thaya ist am 20.06.2017 nachfolgendes Schreiben bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt:

„Betrifft: Gemeinde-Jugendreferent

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

lieber Robert!

Im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 26.3.2015 wurde GR Marco Burggraf zum Gemeinde-Jugendreferent bestellt. Aufgrund einer berufstätigen Verhinderung (sehr viele Baustellen in Wien) legt GR Marco Burggraf diese Funktion zurück.

Als Zustellungsbevollmächtigten nominiere ich seitens des Klubs der Freiheitlichen und Unabhängigen Herrn GR Michael Franz.

Mit der Bitte um Weiterleitung an den Bürgermeister und Vornehmen der weiteren Schritte verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Inge Österreicher“

Es soll daher GR Michael FRANZ die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeinde-Jugendreferent übernehmen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der GR Ingeborg ÖSTERREICHER für den Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderatsklub Waidhofen an der Thaya an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Als Gemeinde-Jugendreferent wird

GR Michael FRANZ

namhaft gemacht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
28.06.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 29.05.2017

Das Sitzungsprotokoll über die am 29.05.2017 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenvverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 29.05.2017

in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltsüberwachung (Überschreitungen über 3.000,- und mehr als 10 %, und aktuelle Kosten der Top 3 Projekte (Hochwasserschutz Altwaidhofen, Bauvorhaben Lagerhaus, Bauvorhaben Heimatsleitn))
3. Überblick Personalabteilung (Ablauf Einstellungsgespräche, Organigramm, Stellvertreterregelungen, Gehälter, Qualifikationsmatrix, Mitarbeiterschulungen, etc.)
4. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ

Schriftführer

Jürgen LUNZER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		0,00 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr.	vom	0,00 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr.	vom	0,00 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr.	vom	0,00 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr.	vom	0,00 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr.	vom	0,00 €
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung	vom	0,00 €
	Gesamt-Istbestand	0,00 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 0

Letzte Ausgabenpost-Nr. 0

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 3.000,00 und mehr als 10%) vom Buchungsdatum 24.05.2017 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Herrn Lunzer ausreichend erklärt. Die weitere Vorgehensweise beim Projekt Hochwasserschutz Altwaidhofen wurde von Herr Ing. Gerhard Lamatsch erklärt und vollständig erläutert.

ad Pkt. 3. Überblick Personalabteilung

Ein Überblick über die Abläufe in der Personalabteilung (Stellenbeschreibungen, Organigramm, Durchführung Bewerbungsgespräche, Gehälter, etc.) wurde von Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt und Herrn Abteilungsleiter Norbert Schmied ausreichend und detailliert gegeben. Alle auftretenden Fragen sind ausführlich beantwortet worden.

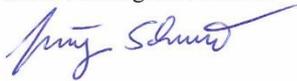
ad Pkt. 4. Allfälliges

keine Wortmeldungen

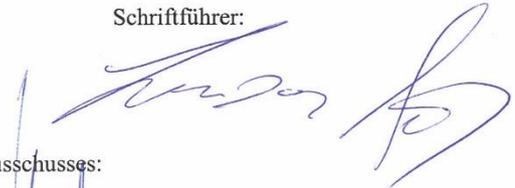
IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Waidhofen an der Thaya, am 29.05.2017

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:







¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen!



30.05.2017
(Datum)


(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

entfällt!

30.5.2017
(Datum)


(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 28.06.2017 vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung - Stellungnahme

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung i.d.d.g.F. eine Gebarungseinschau vorgenommen. Diese Überprüfung fand am 05. und 06. April 2017 durch Herrn Gerhard Pöppel statt.

Der Bericht über die Gebarungseinschau wurde mit Schreiben vom 09. Juni 2017, Kennzeichen IVW3 –A-3222001/009-2017, an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt.

„Betrifft

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,

Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya; Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß

§ 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2015 statt. Bei der nunmehrigen stichprobenweisen Einschau stellte der Bereich „Kassenführung“ den Schwerpunkt dar.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Kassenführung
 - 1.1. Kassenbestandsaufnahme
 - 1.2. Kassenbuch
 - 1.3. Unterschriftenprobenblätter
 - 1.4. Rücklagen
2. Finanzlage

1. Kassenführung

1.1. Kassenbestandsaufnahme

Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 24. März 2017) die Kassenbestände überprüft und eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Stadtgemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

1.2. Kassenbuch

Es gibt insgesamt fünf Barkassen (vier in der Bürgerservicestelle, eine bei der Bestattung). Die einzelnen Kassenbücher werden elektronisch geführt, der jeweilige Saldo wird wöchentlich gebildet, die Unterschriften der kassenführenden Bediensteten scheinen auf.

Gemäß § 9 Abs. 2 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung ist nach Beendigung der Kassengeschäfte der Saldo im Kassenbuch täglich festzuhalten, die Buchung ins Hauptbuch zu übernehmen und mit dem Barbestand zu vergleichen.

1.3. Unterschriftenprobenblätter

Auf den Unterschriftenprobenblättern für die Sparbücher betreffend „Begräbnisvorsorge“ bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG fehlt die Unterfertigung durch den Kassenverwalter-Stellvertreter.

Gemäß § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen. Die Unterschriftenprobenblätter sind entsprechend zu ergänzen.

1.4. Rücklagen

Bei den jeweiligen Beständen lt. Rücklagennachweis handelt es sich (mit Ausnahme der Sparbücher „Bestattungsvorsorge“) nicht um tatsächlich ausgeschiedene Geldbestände (wie auch im Nachweis vermerkt) sondern sind die Beträge auf den Zahlwegen in den laufenden Beständen enthalten (Verbuchung über die durchlaufende Gebarung, Durchlauferkonto 9/939 „Haushaltsrücklagen“). Eigene Rücklagensparbücher konnten daher aus den genannten Gründen nicht vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Einschau waren Kassenbestände von rd. € 1.654.000,- vorhanden, die Höhe der Rücklagen betrug rd. € 1.707.000,- (Endbestand lt. Rechnungsabschluss (RA) 2016).

Zuführungen an oder Entnahmen aus Rücklagen bedürfen so genannter Soll-Ist-Buchungen, d.h., sie dürfen nicht nur buchhalterisch vorgeschrieben werden, sondern müssen auch abgestattet werden.

Rücklagen sind aus der laufenden Gebarung tatsächlich ausgeschiedene Geldbestände, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt werden. (KDZ, Finanz- und Betriebswirtschaft der Gemeinden, Stichworte für die Praxis). Rücklagenbewegungen bedürfen daher auch des tatsächlichen Geldflusses. (vgl. Kommentar zum § 69 Abs. 2 der NÖ GO 1973).

Die Führung des Rücklagennachweises sowie Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen im Voranschlag (VA) bzw. RA sind in den §§ 9 Abs. 2 Z. 3 und 17 Abs. 2 Z. 3 der VRV geregelt. Die Rücklagen der Stadtgemeinde können mit dieser Definition grundsätzlich nicht in Einklang gebracht werden. Sollte die derzeitige Vorgangsweise dennoch beibehalten werden, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Girobestände die Höhe der „ausgeborgten Rücklagen“ nicht unterschreiten.

2. Finanzlage

Die Entwicklung der Finanzkraft und des Schuldenstandes stellt sich anhand der Jahre 2015 bis 2017 wie Folgt dar:

Beträge ger. € 100,-- (lt.RA und VA)	2015	2016	2017
Umlagenfinanzkraft	7.580.900,--	7.666.300,--	7.697.000,--
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 1	2.663.300,--	2.207.400,--	1.975.900,--
Schuldenstand per 31. Dezember, Schuldenart 2	8.868.000,--	8.775.900,--	8.611.700,--

Auf Basis des VA 2017 errechnet sich eine positive Finanzspitze. Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Eine positive Finanzspitze (bei der die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen), sagt aus, dass der Gemeindehaushalt mögliche, zusätzliche Belastungen bis zu einem bestimmten Ausmaß finanziell verkraften kann, ohne dass der Ausgleich im ordentlichen Haushalt gefährdet wird. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass in der positiven Finanzspitze der hohe Überschuss aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung als laufende Einnahme berücksichtigt ist und eine Verringerung dieses Überschusses (z.B. durch Darlehensannuitäten) zu einer Verschlechterung der Finanzspitze führen würde.

Zur Absicherung der derzeitigen Finanzlage sollten jedenfalls folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung;**
- **Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten (wie z.B. Darlehensannuitäten, Leasingraten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Auftragsvergaben - wie bereits bisher - erst nach gesicherter Finanzierung, wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird;**
- **Weiterhin kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte.**

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Bericht der Gebarungseinschau wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird diesbezüglich gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. folgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme zu Punkt 1.2. Kassenbuch:

Ab sofort wird der Saldo der einzelnen Kassen täglich festgehalten und die Buchungen ins Hauptbuch übernommen.

Stellungnahme zu Punkt 1.3. Unterschriftsprobenblätter:

Die Unterschriftsprobenblätter für die Sparbücher bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG betreffend „Begräbnisvorsorge“ wurden bereits um die Zeichnungsberechtigung des Kassenverwalter-Stellvertreters ergänzt.

Zeichnungsberechtigt sind:

1. Bgm. Robert ALTSCHACH
2. Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL
3. Stadtamtsdir. Mag. Rudolf POLT
4. Herbert BRUNNER
5. Gottfried HUTTER
6. Irmgard SCHERZER
7. Jürgen LUNZER

Die Doppelzeichnung wurde folgendermaßen festgelegt:

- 1 mit 2, 3, 4, 5, 6 oder 7
- 2 mit 1, 3, 4, 5, 6 oder 7
- 3 mit 1, 2, 4, 5, 6 oder 7
- 4 mit 1, 2 oder 3
- 5 mit 1, 2 oder 3
- 6 mit 1, 2 oder 3
- 7 mit 1, 2 oder 3

Stellungnahme zu Punkt 1.4. Rücklagen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat die momentane Vorgehensweise aufgrund des niedrigen Zinsniveaus gewählt. Es wird daher von der Eröffnung eigener Rücklagensparbücher Abstand genommen.

Es wird darauf geachtet, dass der Girobestand die Höhe der buchhalterisch gebildeten Rücklagen nicht unterschreitet.

Stellungnahme zu Punkt 2. Finanzlage:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Ausführungen zur Finanzlage zur Kenntnis. Wie auch in der Vergangenheit wird weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte gelegt. Unter Berücksichtigung der derzeit angespannten finanziellen Lage wird mit neuen Vorhaben erst dann begonnen, wenn die Finanzierung und auch die Bedeckung der Folgekosten gesichert sind.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 658/1, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut

SACHVERHALT:

Herr Albert Lechner, 1020 Wien, Aspernbrückengasse 4/4, hat die Liegenschaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 22, mit den Grundstücksnummern 72/1 und 73/1, EZ 142, KG 21157 Matzles, erworben. Für ein künftiges Bauverfahren hat er die erworbene Liegenschaft vermessen lassen. Im Zuge der Vermessungsarbeiten hat Herr Albert Lechner den mündlichen Antrag an den anwesenden Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Herrn DI_(FH) Michael Androsch, gerichtet, die Zufahrt zwischen den beiden vorgelagerten Vorgärten, welche im Eigentum des Öffentlichen Gutes steht, zur Arrondierung seiner Liegenschaft käuflich zu erwerben.

Im Teilungsplan des Büros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 2927/17, wurde die für den öffentlichen Verkehr entbehrliche Fläche (Zufahrt) zwischen der Ortsstraße und der Toreinfahrt mit 22 m² ausgewiesen.

Beim Jour fixe (Bürgermeister, Vizebürgermeister und Verwaltung) am 29.05.2017 wurde vom Bürgermeister vorgeschlagen, den Preis für den Verkauf der Trennfläche mit EUR 5,00/m² festzusetzen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Trennfläche des Grundstückes Nr. 658/1, EZ 73, KG 21157 Matzles, im Ausmaß von 22 m² (Zufahrt zwischen Ortsstraße und der Toreinfahrt der Liegenschaft Matzles 22) zum Quadratmeterpreis von EUR 5,00, somit zum Verkaufspreis von EUR 110,00 an Herrn Albert Lechner, 1020 Wien, Aspernbrückengasse 4/4, zu nachstehenden Bedingungen verkauft:

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat der Käufer zu tragen. Weiters hat der Käufer die Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der Abgabenerklärung auf elektronischem Wege derselben zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennfläche des Grundstückes Nr. 658/1, EZ 73, KG 21157 Matzles, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Vorliegen des endgültigen Vermessungsergebnisses auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

28.06.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Zustimmung zur Vornahme von Geländeänderungen auf Grundstück Nr. 1337/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2017 wurde eine Teilfläche des Grundstücks 1337, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von 5.300 m² an Herrn Alexander Lirnberger, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Dittrichstraße 24, zur Verlegung seines Betriebes, Autohauses und KFZ-Werkstätte, verkauft.

Im Auftrag des Käufers wurde durch das Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, die Erstellung einer Vermessungsurkunde (laufend unter GZ 2921/17) erstellt. Diese weist das verkaufte Grundstück als neue Parzelle mit der Grundstücksnummer 1337/2 aus. Die verbleibende Fläche wird unter der Grundstücksnummer 1337/1 fortgeführt.

Durch Herrn Alexander Lirnberger wurde mit Schreiben vom 19.05.2017 folgender Antrag eingebracht:

„Betrifft: Zustimmungserklärung für Geländeänderungen auf Grundstück 1337/1 im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe vor kurzem das Grundstück 1337/2, KG Waidhofen an der Thaya im Betriebsgebiet Ost von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erworben. Es ist beabsichtigt, an diesem neuen Standort Gebäude für eine KFZ-Werkstätte sowie für Autohandel zu errichten.

Im Zuge der Planungen wurde festgestellt, dass das Baugrundstück teilweise um bis zu 1,50 m tiefer liegt, als die ÖAMTC-Straße, über welche ich die Erschließung des Grundstücks vorzunehmen habe.

Die für meinen Betrieb beste Lösung besteht im Anheben der Geländeoberkante auf das ungefähre Niveau der nord- bzw. ostseitig bestehenden Straßen. Dies ist jedoch auf Grund der derzeitigen Regelungen in der Bauordnung nicht über die gesamte Fläche hinweg möglich, da im südlichen Bauwuch in Richtung Grundstück 1337/1, welches im Besitz der Stadtgemeinde steht, eine Anhebung des Geländes nicht genehmigungsfähig ist.

Somit würde ein zumindest 3 m breiter Grundstücksstreifen entstehen, der nach meinem Betriebskonzept eigentlich nicht nutzbar ist.

Die Lösung für dieses Problem, ist eine grenzübergreifende Anhebung des Geländes, also sowohl auf meinem Grundstück, als auch auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Diesem Schreiben sind Planunterlagen beigelegt, wie diese beiderseitige Geländekorrektur aussehen soll, die voll und ganz auf meine Kosten inkl. aller Wiederherstellungsmaßnahmen (Planieren, Begrünen etc.) errichtet werden würde.

Der Vorteil für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya würde darin liegen, dass auch diese Fläche wesentlich unter Straßenniveau liegt und bei einer Bebauung damit zu rechnen ist, dass das Gelände entsprechend angehoben wird.

Ich ersuche daher, mir die Zustimmung zu erteilen, das Gelände auf Ihrem Grundstück im Zuge meines Projektes und auf meine Kosten entsprechend anheben zu dürfen.

Hochachtungsvoll

Alexander Lirnberger“

Dem Schreiben ist eine Planunterlage mit dem Titel „Höhenänderung auf dem Grst. 1337/1 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“, vom 02.06.2017, verfasst von der Fa. Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, beigelegt, die im Wesentlichen einen Lage- und Höhenplan im Maßstab 1:200 zeigt. Die dargestellte Geländeänderung zeigt eine 3 m breite Fortsetzung der geplanten Höhe des Grundstücks 1337/2 und anschließend eine Böschung im Verhältnis 1:10.

Am 07.06.2017 wurde ein Lokalaugenschein mit dem Pächter vorgenommen und das Vorhaben anhand der gelieferten Planbeilage besprochen.

Die Pachtfläche beträgt 1,2711 ha, für die ein jährlicher Pachtzins von brutto EUR 184,75 zu bezahlen ist. Der Pachtvertrag enthält keine Regelung bezüglich Preisanpassung.

Die von der Geländeänderung betroffene Fläche beträgt ca. 0,20 ha.

Nach Durchführung der Geländeänderung ist zu erwarten, dass die Fläche in den 2 darauffolgenden Jahren nur mit Abstrichen landwirtschaftlich genutzt werden kann. Ebenso kommt es zu Mehraufwänden zum Beispiel im Übergangsbereich zum gewachsenen Boden oder wenn die Fläche nach Setzungen zu begradigen ist.

Seitens des Pächters besteht Zustimmung zum Vorhaben, sofern ihm für die Anbauperiode nach erfolgter Geländeänderung einmalig die Bezahlung des Pachtzinses von brutto EUR 184,75 als Entschädigung für Ernteentgang und Mehraufwand erlassen wird. Weiters wurde erbeten, dass die Durchführung der Anschüttung zeitlich nur in Abstimmung mit ihm und nur nach erfolgter Ernte im Herbst und vor der Ansaat der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgt, damit für ihn kein unnötiger Arbeitsaufwand entsteht, bzw. die entsprechenden landwirtschaftlichen Anträge bei der Agrarmarkt Austria (AMA) im Vorfeld auch richtig eingebracht werden können.

Mit e-mail vom 08.06.2017 wurden Herrn Lirnberger folgende Bedingungen für eine Zustimmung zur Kenntnis gebracht

- Abstimmung des Ausführungstermins mit dem Pächter
- Durchführung der Anschüttung nur im Zeitraum nach der Ernte bis zur neuerlichen Aussaat

Mittels schriftlicher Rückantwort per e-mail am selben Tag wurden diese Bedingungen durch den Antragsteller zustimmend zur Kenntnis genommen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Herrn Alexander Lirnberger wird die Zustimmung erteilt, das Gelände auf der neugeformten Parzelle Nr. 1337/1, KG Waidhofen an der Thaya (lt. Teilungsplan GZ 2921/17, Vermessungskanzlei Dr. Döllner), gemäß der Antragsbeilage „Höhenänderung auf dem Grst. 1337/1 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“, vom 02.06.2017, verfasst von der Fa. Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, in seinem Auftrag und auf seine Kosten anheben zu dürfen, wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:

- Abstimmung des Ausführungstermins mit dem Pächter
- Durchführung der Anschüttung nur im Zeitraum nach der Ernte bis zur neuerlichen Aussaat

und

nach der erfolgten Geländeänderung wird dem Pächter der vor genannten, neugeformten Parzelle, als Entschädigung für Ernteentgang und Mehraufwand der Betrag von brutto **EUR 184,75** zugestanden, wobei dieser Betrag mit dem Pachtzins gegenverrechnet wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Grundstücke Nr. 387/2 und 661/2, EZ 73, KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut, Zuschreibungen

SACHVERHALT:

Die Ehegatten Kurt und Silvia Strohmayer-Dangl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 39, als derzeitige Eigentümer des Grundstückes Nr. 386, KG 21157 Matzles, beabsichtigen unter Vergrößerung der Fläche ihr Grundstück zum Bauplatz erklären zu lassen. In diesem Zuge sind geringe Flächen ins Öffentliche Gut abzutreten.

Diese Abtretungen und die neuen Grundgrenzen wurden in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2979/17, dargestellt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL stellte mit Schreiben vom 28.06.2017 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2979/17, werden folgende Zuschreibungen zum Öffentlichen Gut der KG 21157 Matzles genehmigt:

Lastenfremde Zuschreibungen zur Liegenschaft EZ 73 der KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
109	382/1	„1“	387/2	1
121	386	„2“	387/2	3
109	382/1	„3“	661/2	0
121	386	„4“	661/2	12

und

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Bedeckung außerplanmäßige Ausgabe - Ankauf von Grundstücksteilen und Grundstücken Nr. 1308/1, 1309, 1311 und 1312/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.09.2016, Punkt 8 b) der Tagesordnung, wurde der Ankauf von Grundstücksteilen und Grundstücken Nr. 1308/1, 1309, 1311 und 1312/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya von den Liegenschaftseigentümern Kurt Hölzl, Bernard Nathan und Karin Inhofner genehmigt. Auf diesen Grundstücksteilen und Grundstücken wurde eine Flutmulde der Hochwasserschutzanlage Waidhofen an der Thaya – Stadtgebiet errichtet. Die Bedeckung des Kaufpreises und der geschätzten Nebenkosten war über das Konto 5/6392-0040 Hochwasserschutz, Baukosten gegeben.

Es wurde davon ausgegangen, dass die Grundstücksangelegenheit noch vor Jahresende 2016 grundbuchsmäßig abgeschlossen werden kann. Verzögerungen sind unter anderem eingetreten bei der Bescheinigung des Teilungsplanes im November 2016 sowie bei der Verschreibung der Grunderwerbsteuer durch das Finanzamt im März 2017. Nach Verbücherung der Grundstücksangelegenheit wurde vom Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, die Kostennote mit 27.04.2017 in der Höhe von EUR 4.230,90 für die Vertragserstellung samt Barauslagen gelegt.

Nachdem davon ausgegangen wurde, dass die Grundstücksangelegenheit im Jahr 2016 zum Abschluss gebracht wird, wurde zur Voranschlagserstellung 2017 kein finanzieller Bedarf angemeldet und somit auch kein Haushaltsansatz vorgesehen.

Da es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt, ist eine Bedeckung vorzusehen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/6392-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten) EUR 0,00
gebucht bis: 12.05.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz EUR 0,00

Die Bedeckung erfolgt durch Entnahmen aus der Haushaltsrücklage 9/9390/15.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Da der mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.09.2016, Punkt 8 b) der Tagesordnung, beschlossene Ankauf von Grundstücksteilen und Grundstücken Nr. 1308/1, 1309, 1311 und 1312/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya von den Liegenschaftseigentümern Kurt Hölzl, Bernard Nathan und Karin Inhofner nicht wie vorgesehen zur Gänze im Budgetjahr 2016 abgewickelt werden konnte und somit für das Budgetjahr 2017 kein Haushaltsansatz vorgesehen wurde, wird die mit dem Grunderwerb vergebene Leistung der Vertragserstellung an Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, in der Höhe von EUR 4.230,90 als außerplanmäßige Ausgabe durch Entnahmen aus der Haushaltsrücklage 9/9390/15 bedeckt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Im Jour fixe am 27.01.2017 hat Vizebürgermeister KO LAbg. Gottfried Waldhäusl die Ausarbeitung neuer Richtlinien für die Förderung der Waidhofner Wirtschaft angeregt. Der Bürgermeister Robert Altschach hat den zuständigen Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger mit der Ausarbeitung derartiger Richtlinien beauftragt.

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.1988 wurden Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Standort in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschlossen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.1999 wurden diese Richtlinien abgeändert.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zinsenzuschusses in der Höhe von 50 % der zu leistenden Zinsen (Berechnungsgrundlage bildet die arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite (SMR) für Bundesanleihen, das ist der Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des vorangegangenen Quartals zuzüglich einem Aufschlag von 0,5 % p.a.), höchstens jedoch 3 %.

Mit 01.04.2015 wurde die Zinsreferenz Sekundärmarktrendite (SMR) für Bundesanleihen eingestellt und wurde von der UDRB „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ abgelöst. Mit 05.05.2017 beträgt der UDRB-Zinssatz 0,109 %. Mitte des Vorjahres war dieser Zinssatz mit -0,197. Zu diesen Konditionen zuzüglich des Aufschlages von 0,5 % p.a. hat keine Bank einen Kredit gewährt. Damit wurde die Förderaktion der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unattraktiv.

Daher soll die Förderung der gewerblichen Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von Zinsenzuschüssen auf eine Direktförderung umgestellt, vereinfacht und die förderfähigen Vorhaben neu definiert werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 06.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

„Richtlinien

für die Direktförderung der Wirtschaft

in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Entsprechend den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsprogrammes 2014 und des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 gewährt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Sicherung und Entwicklung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Handels- und Dienstleistungsstandort und zur Stärkung als touristischer Anziehungspunkt eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Direktzuschuss).

Der Gemeinderat behält sich vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Gegenstand der Förderung:

Bauliche Investitionen, dazu zählen unter anderem:

- Neu- oder Umbauten von Betriebsräumen
- Revitalisierung von Betriebsräumen
- Erneuerung von sanitären Anlagen und Personalräumen
- Neugestaltung von Geschäftsportalen und Fassaden

Neuinvestitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattungen, dazu zählt unter anderem die Modernisierung der betrieblichen Ausstattung.

Ankauf eines Betriebes bei einer Betriebsübernahme zum Zwecke der Existenzgründung.

Nicht gefördert werden:

- die Anschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern
- die Anschaffung mobiler Arbeitsgeräte

II. Förderungswerber:

Als Förderungswerber kommen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, des Einzelhandels sowie freie Berufe in Betracht, die ihren Firmensitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben, egal ob es sich um bestehende Unternehmen oder um Neugründungen handelt.

Der Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person sein.

III. Ausmaß der Förderung:

Die Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besteht aus einem einmalig zur Auszahlung gelangenden Zuschuss, sobald durch ein Unternehmen nachweislich ein Mindestvolumen von EUR 20.000,00 (Netto) in den Betrieb bzw. in den Betriebsstandort investiert wird.

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird in drei Zonen gegliedert, wobei die Lage der Liegenschaften (Standorte) in der historischen und erweiterten Kernzone im beiliegenden Lageplan (digitale Katastralmappe) färbig hinterlegt ist:

- a) **Historische Kernzone** (überwiegend Altstadt) [grüne Farbe]
- b) **Erweiterte Kernzone** (überwiegend Geschäftsstraßen außerhalb historische Kernzone) [gelbe Farbe]
- c) Übrige Zone und Katastralgemeinden

Die Förderung beträgt je nach Lage des Betriebsstandortes:

EUR 2.500,00 in der historischen Kernzone

EUR 2.000,00 in der erweiterten Kernzone

EUR 1.500,00 in der übrigen Zone und Katastralgemeinden

IV. Förderbedingungen:

- a) Der Förderwerber hat einen Nachweis über seine gewerbliche Tätigkeit bzw. Nachweis der Genehmigung zur Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit zu erbringen (Gewerbeschein, ev. GISA-Zahl, sonstige Berechtigungsnachweise).
- b) Der Förderwerber darf keine offenen Steuer- oder Abgabenrückstände bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.
- c) Die Wirtschaftsförderung kann von einem Gewerbebetrieb pro Standort im Gemeindegebiet nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden. Gewährte Zinsenzuschussförderung nach den Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Standort in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Pro Wirtschaft bleiben unberücksichtigt.

V. Antragstellung und Auszahlung:

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich mit dem dafür von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aufgelegtem Formular einzubringen.

Folgende Angaben sind unbedingt erforderlich:

- Daten zum Antragsteller / Firmendaten
- Angabe / Nachweis des Firmensitzes
- IBAN / BIC / Bankinstitut für Anweisung
- Art der Investition (ev. durch ankreuzen vorgegebener Texte)
- Nachweis der Gewerbeberechtigung bzw. Berufsbefugnis

Die Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingangsstempel) nicht älter als ein Jahr sein.

Die der Förderstelle zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

Die Auszahlung der zuerkannten Fördersumme erfolgt einmalig nach Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen mit einer Summe von zumindest € 20.000,- (Netto), sofern eine budgetäre Bedeckung gegeben ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so erfolgt die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im nächsten Kalenderjahr.

VI. Genehmigung der Förderung:

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

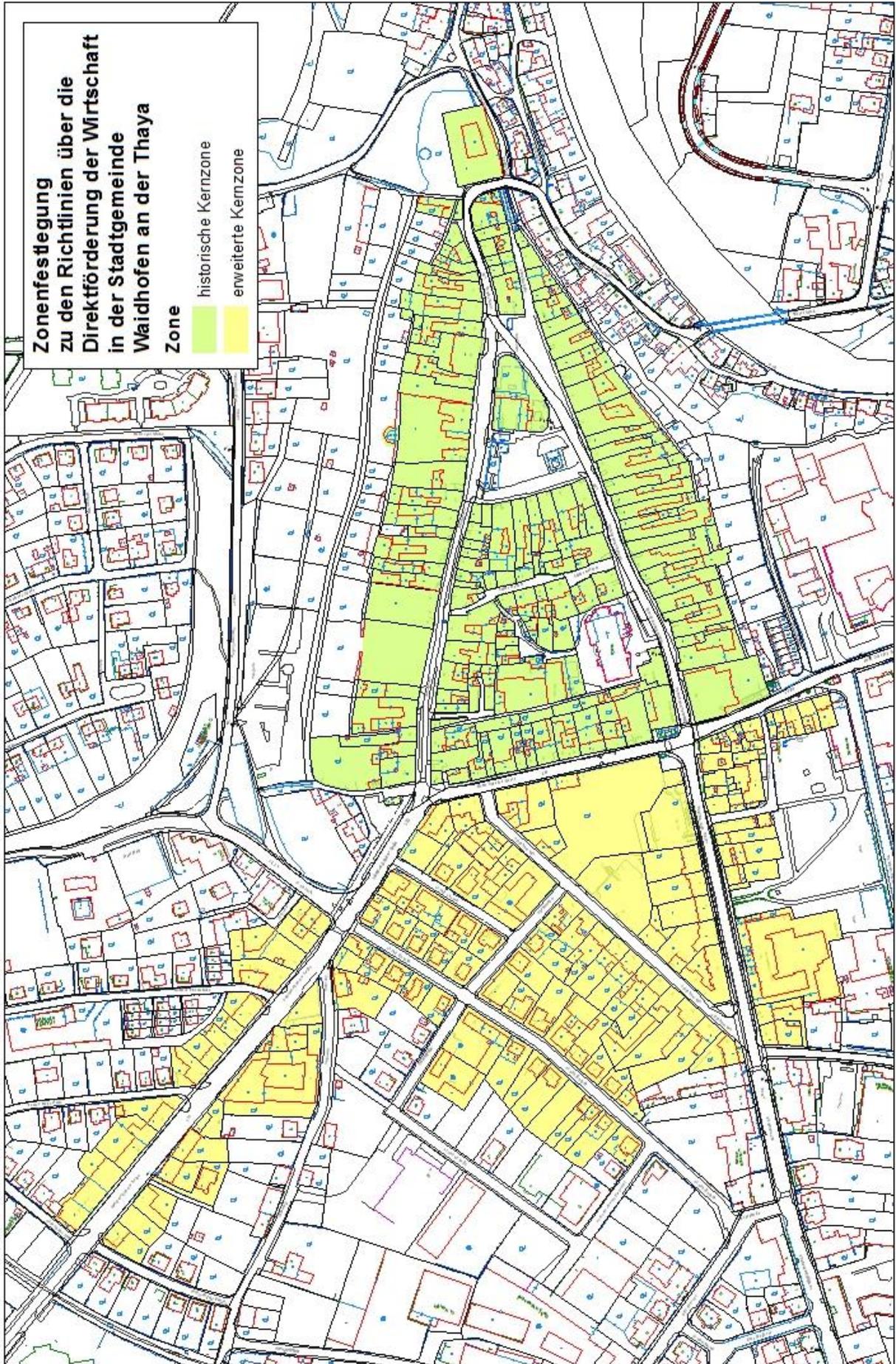
Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages.

Die Förderung wird nicht gewährt bzw. ausbezahlt wenn,

- keine Antragslegitimation besteht,
- im Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden,
- wenn die vorgelegten Rechnungen älter als 1 Jahr sind oder
- wenn das erforderliche Investitionsvolumen in der Höhe von EUR 20.000,00 nicht nachgewiesen wurde.

VII. Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2018.“



und

mit Inkrafttreten der Richtlinien für die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya treten gleichzeitig die mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.1988 in der derzeit gültigen Fassung erlassenen Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Standort in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya - Pro Wirtschaft außer Kraft.

und

über die vergebenen Förderungen ist nach jedem Jahr dem zuständigen Ausschuss zu berichten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.1977 wurden Richtlinien zur Gewährung von Zinszuschüssen für die Fassadenrenovierung erlassen. Gefördert wird die Renovierung von Hausfassaden, die im Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich I Städte und Märkte, herausgegeben vom Bundesdenkmalamt, in allen drei Zonen und erhaltungswürdigen Zonen im übrigen Gemeindegebiet.

Diese Richtlinien wurden zwischenzeitlich mehrmals abgeändert und finanziell angepasst. Die Förderung ist bei den Liegenschaftseigentümern uninteressant geworden. Der letzte Antrag wurde vor 10 Jahren bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht.

Daher soll die Förderung von Fassadenrenovierungen von der Gewährung von Zinszuschüssen auf eine Direktförderung umgestellt und vereinfacht werden, wobei angedacht ist, Fassaden, die im Atlas der historischen Schutzzonen in Österreich I Städte und Märkte, herausgegeben vom Bundesdenkmalamt, unter erhaltenswertes Altstadtgebiet (helle Fläche) ausgewiesen sind, zu fördern.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 06.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nachstehende Richtlinien erlassen:

**„RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON
FASSADENRENOVIERUNGEN
in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

Zur Aufwertung der Waidhofner Innenstadt soll gezielt die Verschönerung des Erscheinungsbildes der Hausfassaden, die Erhaltung und Pflege der historisch wertvollen Fassaden gefördert und somit ein unterstützender Schritt zur Belebung der Altstadt mit einem sichtbar verbesserten Erscheinungsbild gesetzt werden.

Der Gemeinderat behält sich vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die Renovierung von straßenseitigen Hausfassaden einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei bestehenden Hauptgebäuden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Als förderfähig werden jedenfalls jene Fassaden angesehen, die im Atlas der historischen Schutz-zonen in Österreich I Städte und Märkte, herausgegeben vom Bundesdenkmalamt, unter erhaltenswertes Altstadtgebiet (helle Fläche) ausgewiesen sind (Siehe Planbeilage).
2. Die zu öffentlichen Verkehrsflächen gerichtete Fassade einer Liegenschaft kann mehrere förderfähige Fassadenabschnitte aufweisen, wobei ein Fassadenabschnitt immer sämtliche Geschoße einer Schauseite umfasst. Eigene Fassadenabschnitte liegen jedenfalls vor, wenn diese gegen unterschiedliche Straßenzüge gerichtet sind.
3. Jeder Fassadenabschnitt kann über einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal gefördert werden.
4. Fassaden von Neu- oder Zubauprojekten, die innerhalb der letzten 10 Jahre baubehördlich fertiggestellt wurden, sind nicht förderfähig.
5. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

II.) Förderungsvoraussetzungen

Die Direktförderung wird nur dann gewährt, wenn

1. bezüglich des Aussehens der neuen Fassade vor der Renovierung das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde (Bauabteilung) hergestellt wurde,
2. die neue Fassade, nach Beurteilung der Stadtgemeinde, in das Ensemble passt,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen und/oder Genehmigungen für die Durchführung der Arbeiten durch den Förderungswerber eingeholt wurden,

4. das Ergebnis der Renovierung den geltenden Normen entspricht,
5. eine Förderung der Fassade bzw. des Fassadenabschnittes durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya länger als 10 Jahre zurückliegt,
6. die vorgelegten Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis zum Zeitpunkt der Förderungseinreichung (Eingangsstempel) nicht älter als 6 Monate sind,
7. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

III.) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Vertretungsbefugte, Mieter und Pächter.

IV.) Antragstellung

1. Ansuchen sind mit dem dafür aufgelegten Formular bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege, sowie eine Fotodokumentation der neuen Fassade anzuschließen und vorzulegen.

V.) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt 10% der anerkannten Investitionskosten (Brutto) je Fassadenabschnitt und wird begrenzt mit **EUR 500,00**.

Bei unter Denkmalschutz stehenden Fassaden, kann ein Aufschlag von 20 % auf den anerkannten Förderbetrag geltend gemacht werden.

Der Gesamtzuschuss für **denkmalgeschützte Fassadenabschnitte** beträgt somit **max. EUR 600,00**.

Die ermittelte Förderungshöhe wird auf den nächsten vollen Eurobetrag aufgerundet.

VI.) Anerkennung von Investitionskosten

Als Investitionskosten werden alle an der Fassade durchgeführten Arbeiten, sowie dafür anfallende Materialkosten anerkannt. Ebenso sind Kosten für Fassadenreinigung, Gerüstung, Baustelleneinrichtung und –räumung, sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen anrechenbar.

Kosten für Behördenverfahren, Planungskosten, Lieferung oder Montage von Werbemitteln, Beleuchtungsanlagen, Behältnissen für Pflanzungen bzw. Pflanzen selbst sind nicht anrechenbare Investitionskosten.

VII.) Zusicherung und Auszahlung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages.

Die der Förderstelle zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

Die Auszahlung der zuerkannten Fördersumme erfolgt einmalig nach Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen, sofern eine budgetäre Bedeckung gegeben ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so erfolgt die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im nächsten Kalenderjahr.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2018.“

und

mit Inkrafttreten der Richtlinien über die Direktförderung von Fassadenrenovierungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya treten gleichzeitig die mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.1977 in der derzeit gültigen Fassung erlassenen Richtlinien zur Gewährung von Zinszuschüssen für die Fassadenrenovierung außer Kraft.

und

über die vergebenen Förderungen ist nach jedem Jahr dem zuständigen Ausschuss zu berichten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention Verein „Pro Waidhofen“ - Adventzauber 2017

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vom 31.05.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 01.06.2017), vor. Darin heißt es:

„Ansuchen: Subvention Adventzauber 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Im Jahr 2014 hat der Verein ProWaidhofen in Kooperation mit dem Projekt [Innen]Stadtentwicklung erstmalig die Organisation und Durchführung des Adventmarktes „Waidhofner Adventzauber“ übernommen.

Im Jahr 2014 konnten bereits 49 Aussteller gewonnen werden, die an den drei Ausstellungstagen ca. 3.500 Besucher in die Waidhofner Innenstadt gelockt haben. Im Jahr 2015 wurden die verfügbaren Ausstellungsflächen vergrößert und neben dem Stadthotel auch der Hauptplatz nördlich des Rathauses mit einbezogen. Dadurch konnte 69 Ausstellern Platz geboten werden. Im Jahr 2016 wurden 72 Aussteller und eine Besucherzahl von ca. 5.500 gezählt.

In den drei Jahren seines Bestehens hat sich der Waidhofner Adventzauber zu einem Fixpunkt in der Vorweihnachtszeit entwickelt. Er führt zu einer merklichen Belebung der Innenstadt und ist damit ein entsprechender Umsatzbringer für die Waidhofner Handels-, Gewerbe- und Gastronomiebetriebe.

Auch für 2017 ist die wiederum geplant, den Waidhofner Adventzauber zu veranstalten.

So wie in den Vorjahren, soll der Bereich nördlich des Rathauses vom Gasthaus „Antwirtin“ bis zur Waldviertler Sparkasse gesperrt und für Aussteller reserviert werden. Für diesen Bereich (Hauptplatz 23-29) ist die Anmietung von Markthütten geplant. Diese sollen auf den verfügbaren KFZ-Abstellplätzen aufgestellt werden. Dies jedoch unter dem Augenmerk, dass der Fließverkehr während der „Nicht-Markt-Zeiten“ normal aufrecht erhalten bleibt. Die Sperre des Markt-Bereiches soll im Zeitraum 2 Stunden vor bis 2 Stunden nach den jeweiligen Markt-

Öffnungs-Zeiten erfolgen.

Um entsprechend viele Besucher anzulocken, soll das Rahmenprogramm erweitert und die Werbung nochmals intensiviert werden.

Da die gesamte Waidhofener Wirtschaft, darunter auch Betriebe, die nicht Mitglied des Vereins Pro Waidhofen sind, sowie die Stadtgemeinde Waidhofen durch diese Aktivität profitieren ersuchen wir für das Jahr 2017 um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 2.000,00 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung dieser wichtigen Maßnahmen zur Durchführung des „Waidhofner Adventzaubers“. Weiters ersuchen wir wie in den Vorjahren um Unterstützung durch Sachleistungen wie zB die Bereitstellung von Ausstellungsflächen im Rathaus mit den entsprechenden Vor- und Nacharbeiten, Reinigung, Auf- und Abbau der Verkehrsschilder, Bereitstellung der notwendigen Elektroinstallationen und Beschallungsanlagen, etc.

Trotz vieler freiwilliger Arbeitsstunden und der Verrechnung von Standgebühren für die Aussteller ist es nicht möglich, diese Veranstaltung kostendeckend durchzuführen, weshalb die o. a. Unterstützung unverzichtbar für das Zustandekommen der Veranstaltung ist.

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrike Ramharter (Obfrau)“

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Ausstellungsflächen im Rathaus, die Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die Reinigung, der Auf- und Abbau der Verkehrsbeschilderung, die Bereitstellung der notwendigen Elektroinstallationen und Beschallungsanlagen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellt werden.

Die anfallenden Personalkosten, die Stromkosten und die Aufwendungen für Fahrzeuge sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Im Jahr 2016 wurden lt. Aufstellung von Frau Martina Fröhlich, Personalabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 17.01.2017 für die Veranstaltung Adventzauber 2016 EUR 8.484,32 an internen Vergütungen verbucht.

In den letzten Jahren wurden an den Verein „Pro Waidhofen“ folgende Beträge an Subventionen für die Abhaltung des Adventzaubers gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2014	1.000,00	2014-07-29; Punkt 5
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 13

2016	2.000,00	2016-10-19, Punkt 6
------	----------	---------------------

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Für den Adventzauber 2017 müssen gegenüber 2016 sämtliche Verkaufsstände vom Wirtschaftshof zum Rathaus transportiert werden, dadurch fallen zusätzliche Kosten an. Unter Berücksichtigung des Aufwandes des Jahres 2016 und des zusätzlich notwendigen Transportes werden die Kosten an internen Vergütungen nach Absprache mit dem Wirtschaftshofleiter Christoph Bittermann auf EUR 8.700,00 geschätzt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7710-7570 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Subventionen an Vereine) EUR 8.800,00

gebucht bis: 31.05.2017 EUR 3.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8280-7285 (Märkte, Interne Vergütungen) EUR 15.500,00

gebucht bis: 31.05.2017 EUR 36,90

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2016, Punkt 5 a) der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 06.06.2017 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/7710-7570 (Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs, Subventionen an Vereine)

und

es wird dem **Verein „Pro Waidhofen“**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, **für die Durchführung des Adventzaubers 2017, eine Subvention**, in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die Ausstellungsflächen im Rathaus, die Vor- und Nachbereitungsarbeiten, die Reinigung, der Auf- und Abbau der Verkehrsbeschilderung, die Bereitstellung der notwendigen Elektroinstallationen und Beschallungsanlagen werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Personalkosten, die Stromkosten und die Aufwendungen für Fahrzeuge in der Höhe von ca.

EUR 8.700,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Radwegroute Thayarunde – Asphaltierung Feldweg Hollenbach - Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Die Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, errichtete auf den ehemaligen Bahntrassen von Waidhofen an der Thaya nach Slavonice (Zlabings) und von Göpfritz an der Wild nach Raabs an der Thaya die Radwege „Thayarunde“. Nunmehr werden die Radwege zwischen Groß Siegharts und Waidhofen an der Thaya über Dietmanns, Hollenbach und Altwaidhofen verbunden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2017, Punkt 6 b) der Tagesordnung, wurde der Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, die Zustimmung zur Errichtung einer Radwegbrücke samt Radweganbindungen auf den gemeindeeigenen Grundstücken in der KG 21194 Waidhofen an der Thaya und KG 21101 Altwaidhofen gegeben.

Die Radweganbindung soll ab der südwestlichen Siedlungsstraße in Hollenbach über den durch das ehemalige Golfplatzgelände führenden Feldweg, welcher unter der Brücke der LB 5 in die Siedlungsstraße entlang dem Thayafluß in Altwaidhofen (volkstümlich als Sandgrubenweg bezeichnet) mündet, erfolgen.

Der Feldweg, Gst.Nr. 2120/1, KG 21134 Hollenbach, in der Länge von rund 2.100 m ist auf zwei Teilabschnitten (Länge rund 1.100 m) nicht asphaltiert. Die bestehenden, asphaltierten Feldwegabschnitte weisen eine Asphaltbreite von ca. 3,00 bis 3,25 m auf.

Durch die Adaptierung der beiden unbefestigten Teilabschnitte mit einer 6 cm starken Asphaltierung samt 10 cm Feinschotterlage wäre der Feldweg durchgehend asphaltiert und somit auch zur Befahrung für Fahrräder geeignet. Die Adaptierungsarbeiten sollen über die Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“ abgewickelt werden. Die Asphaltierung mit einer maximalen Breite von 2,50 m wird zu 100% vom Land Niederösterreich gefördert. Die Kosten für die Asphaltierung der beiden Teilabschnittslängen mit einer gemittelten Restbreite von ca. 60 cm wären von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

Die Gesamtkosten für die beschriebenen Adaptierungsmaßnahmen der beiden Feldweg-Teilabschnitte (Asphaltbreite von ca. 3,10 m) wurden von der Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, die auch die Ausschreibung und Umsetzung durchführt, auf ca. EUR 88.000,00 incl. USt. geschätzt. Der Kostenanteil für die Mehrbreite, welcher nicht gefördert und von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen wäre, wurde mit ca. EUR 14.000,00 incl. USt. beziffert.

Da es sich bei diesem Kostenanteil um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt, sind eine entsprechende Haushaltsstelle sowie eine Bedeckung vorzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6121-6111 (Feldwege, Instandhaltung Feldwege) EUR 0,00

gebucht bis: 26.05.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR ca. 3.360,00 (Mulcharbeiten, geschätzt – Bedeckung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2017, TOP 16 durch Entnahme aus der Haushaltsrücklage 9/0000-9390/15)

Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt zur Gänze durch die Mehreinnahmen von EUR 14.032,02 bei der Haushaltsstelle 2/0310+8220 (Raumordnung und Raumplanung, Rückersätze von Ausgaben) aufgrund der Auflösung des Vereins Zukunftsraum PWGD (Pfaffenschlag, WaidhofenTh., Groß-Siegharts, Dietmanns).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 31.05.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2017 folgendes beantragt:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gibt der Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, die Zustimmung für die Asphaltierung der beiden Teilabschnitte des Feldweges, Gst.Nr. 2120/1, KG 21134 Hollenbach, mit einer Gesamtlänge von rund 1.100 m der Radwegroute Thayarunde von Hollenbach nach Altwaidhofen

und

es wird die Asphaltierung der Mehrbreite von ca. 60 cm zu den geschätzten Kosten von ca.

EUR 14.000,00

incl. USt. von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe zu den geschätzten Kosten von ca. EUR 14.000,00 incl. USt. aus der nachstehend angeführten Haushaltsstelle:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6121-6111 (Feldwege, Instandhaltung Feldwege) EUR 0,00

gebucht bis: 26.05.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR ca. 3.360,00 (Mulcharbeiten, geschätzt – Bedeckung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2017, TOP 16 durch Entnahme aus der Haushaltsrücklage 9/0000-9390/15)

durch Entnahme aus der Haushaltsstelle 2/0310+8220 (Raumordnung und Raumplanung, Rückersätze von Ausgaben) genehmigt.“

GEGENANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM:

Aus rechtlichen Gründen wird festgehalten, dass die Vergabe der Asphaltierung der Mehrbreite von ca. 60 cm zu den geschätzten Kosten von ca.

EUR 14.000,00

incl. USt. für die beiden Teilabschnitte des Feldweges, Gst.Nr. 2120/1, KG 21134 Hollenbach, mit einer Gesamtlänge von rund 1.100 m der Radwegroute Thayarunde von Hollenbach nach Altwaidhofen in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. Dieser Beschluss hat jedoch unter dem Vorbehalt der Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgabe durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe durch die Bedeckung der Einnahme bei der Haushaltsstelle 2/0310+8220 (Raumordnung und Raumplanung, Rückersätze von Ausgaben) aufgrund der Auflösung des Vereins Zukunftsraum PWGD (Kürzel für: Pfafenschlag, WaidhofenTh., Groß-Siegharts, Dietmanns) und der damit verbundenen Rücküberweisung von nicht verbrauchten finanziellen Beiträgen.

Weiters gibt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, die Zustimmung für die Asphaltierung der beiden Teilabschnitte des Feldweges, Gst.Nr. 2120/1, KG 21134 Hollenbach, mit einer Gesamtlänge von rund 1.100 m der Radwegroute Thayarunde von Hollenbach nach Altwaidhofen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR ÖKR Alfred STURM:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Malakademie

a) Einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung vom 30. April 2013

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatsitzung vom 29. April 2013 wurde eine Vereinbarung über die Unterbringung der Malakademie, Standort Waidhofen an der Thaya, zwischen der Firma Herbert Ruby & Co. OG, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 30 und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschlossen.

Seit September 2016 wird sowohl die Malakademie KIDS, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13 als auch die Malakademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 30, von Frau Mag. Gerda Kohlmayr geleitet.

Bei einem Gespräch zwischen Frau Mag. Kohlmayr, Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Polt und der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Schuh am 27. März 2017 erklärte Frau Mag. Kohlmayr, dass an der Adresse 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13 ein zusätzlicher, neu renovierter Raum zur Vermietung angeboten wird. Dies wäre eine gute Möglichkeit die beiden Malakademien zu verbinden und es könnten durch die räumliche Nähe sämtliche Farben, Zeichen- und Malmaterialien gemeinsam verwendet werden.

Am 05. Mai 2017 langte ein Ansuchen von Frau Mag. Kohlmayr betreffend Raumwechsel der Malakademie Waidhofen an der Thaya und Kostenübernahme der Miete am Stadtamt Waidhofen an der Thaya ein. In diesem Schreiben heißt es wie folgt:

**„Mag. Gerda Kohlmayr,
3851 Kautzen, Tiefenbach 21,
gerda.kohlmayr@aon.at
0664 53 128 23
www.gerda-kohlmayr.at**

4. Mai 2017

An die Stadtgemeinde Waidhofen /Thaya,

**Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister,
Sehr geehrte Stadt-und Gemeinderäte,**

betrifft: Malakademie - für Jugendliche in Waidhofen / Thaya ANSUCHEN um Kostenübernahme der Miete neuer Räumlichkeiten für die Malakademie Waidhofen/Thaya (für

Jugendliche) - ab Juli 2017 - nach einer diesbezüglichen Vorbesprechung am 27.3.2017 mit Stadtamtsdirektor Polt und Fr. Ingrid Schuh.

Da in der Schlossergasse 13, wo bereits die von mir geleitete **Malakademie Kids** seit Feb. 2016 in der Werkstatt zum Schrägen Vogel stattfindet, passende Räumlichkeiten auf gleicher Ebene freigeworden sind, würde ich gerne für die **Malakademie f. Jugendliche** diese Räume zukünftig nützen und übernehmen. Dieser Raum mit Nebenraum und WC, wird gerade von der Hauseigentümerin Christa Wiegert saniert. **Die von der Stadtgemeinde finanzierte Miete** der bisherigen Räume in der Böhmigasse 30, die u.a. der **Malakademie** zur Verfügung stehen (unter jahrelanger Leitung von Mag. Grall –und seit Sept. 2016 von mir), würde im Falle eines **Raum-Wechsels Ende Juni** ab Juli entfallen.

Die Sanierung des Raumes in der Schlossergasse wird spätestens Ende Juni abgeschlossen sein und den Umzug der Utensilien und Möbel der Malakademie ermöglichen.

Die monatliche Miete des neuen Raumes beträgt 300.- + 60.- Betriebskosten. (bisher wurden von der Stadtgemeinde 200.- an Fa. Ruby bezahlt für die gemeinschaftliche Nutzung der Räumlichkeiten in der Böhmigasse 30, 1. Stock.)

Ich habe bereits mit Frau Hilde Ruby gesprochen, der Vermieterin der Räume Böhmigasse 30, die bereits die **Frauenberatung** als **interessierte fixe Nachmieter** ab Juli 2017 hat. So gibt es für die Gemeinde keine anfallenden Kosten bez. Miete und Mietkündigung.

Vorteile des neuen Raumes bzw. von 2 Räumen auf gleicher (ebenerdiger) Ebene, die von beiden Gruppen der Malakademie wöchentlich genützt werden (also min. 60 Stunden reine Kurszeiten pro Semester): Der neue Raum ist ein **Straßenlokal**, und kann auch als flexibler **Ausstellungsraum für die Arbeiten der Kinder und Jugendlichen** genützt werden- auch die **große Auslage** zur Präsentation der Malakademie ist von Vorteil. Den Kindern und Jugendlichen würden dann 2 Räume nebeneinander, gesamt ca. 80 m², zur Verfügung stehen, ein ruhiger Hof ist ebenfalls zu benützen. Die verkehrsberuhigte Schlossergasse hat ebenfalls Vorteile für die teilnehmenden Kinder der Malakademien. Sämtliche Farben, Zeichen- und Malmaterialien, Kunstliteratur, sonstige Gestaltungsmittel, Staffeleien etc. wären dann an einem Ort, und für beide Gruppen leichter zu verwenden. (ein großer Vorteil !)

Ich plane zukünftig von Zeit zu Zeit **im neuen Lokal kleine Präsentationen der Arbeiten aus den Malakademiegruppen**, um auch den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, öfters ihre Werke zu zeigen und diese **in der Öffentlichkeit selbst zu präsentieren. Die Innenstadt von Waidhofen hat somit wieder eine zusätzliche Belebung dazugewonnen!**

So ersuche ich die Stadtgemeinde Waidhofen / Thaya, diese sinnvolle Zusammenführung der Räume für die Malakademien zu befürworten und bitte zukünftig ab Juli 2017 die Miete von 300.- (statt bisher 200.-) zu übernehmen. 60 Eu monatliche BK würde ich selbst dazu beitragen, um den Raum zu finanzieren.

Im Falle einer positiven Zustimmung zu diesem dringenden Ansuchen bitte ich um Überweisung auf folgendes Konto:

Konto -Verbindung:**Gerda Kohlmayr,(Werkstatt zum Schrägen Vogel, Schlossergasse 13.)****IBAN-Nr: AT 94 2027 2000 0047 5780****Waldviertler Sparkasse Bank AG****Verwendungszweck: Malakademie – Raummiete-2. Raum****300.-monatlich ab Juli 2017**

Erinnerung an unsere AUSSTELLUNG - diesmal von beiden Malakademiegruppen::
am Do 8. Juni, 18.30 wird im Rathaus die diesjährige Ausstellung der Malakademien
Waidhofen/Thaya eröffnet.(Druckgrafiken, Druckexperimente, Mischtechniken)

Vielen Dank, mit freundlichen Grüßen,
 hoffe ich auf positive baldige Antwort,

Mag.art.Gerda Kohlmayr/ Leitung der Malakademien Waidhofen/Thaya

0664 53 128 23

gerda.kohlmayr@aon.at

www.gerda-kohlmayr.at

Da in der Vereinbarung vom 30. April 2013 über die Unterbringung der NÖ Malakademie, festgehalten wurde, dass beide Teile die Vereinbarung nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines Monat, aufkündigen können, gab es von Seiten des Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Polt schon Vorgespräche mit Herrn Herbert Ruby betreffend einer einvernehmlichen Auflösung.

Der einvernehmlichen Auflösung der Vereinbarung vom 30. April 2013 stimmte Herr Herbert Ruby vorab schriftlich am 16. Mai 2017 zu.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 06.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG VOM 30. April 2013

Es wird die Vereinbarung vom 30. April 2013 über die Unterbringung der NÖ Malakademie,
 Standort Waidhofen an der Thaya
 abgeschlossen zwischen
der Firma Herbert Ruby & Co.OG
 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 30

und der
Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya
mit Wirksamkeit vom 30. Juni 2017 einvernehmlich aufgelöst.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Malakademie

b) Subvention - Malakademie

SACHVERHALT:

Am 05. Mai 2017 langte ein Ansuchen von Frau Mag. Kohlmayr betreffend Raumwechsel der Malakademie Waidhofen an der Thaya und Kostenübernahme der Miete am Stadtamt Waidhofen an der Thaya ein. In diesem Schreiben heißt es wie folgt:

**„Mag. Gerda Kohlmayr,
3851 Kautzen, Tiefenbach 21,
gerda.kohlmayr@aon.at
0664 53 128 23
www.gerda-kohlmayr.at**

4. Mai 2017

An die Stadtgemeinde Waidhofen /Thaya,

**Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister,
Sehr geehrte Stadt-und Gemeinderäte,**

betrifft: Malakademie - für Jugendliche in Waidhofen / Thaya ANSUCHEN um Kostenübernahme der Miete neuer Räumlichkeiten für die Malakademie Waidhofen/Thaya (für Jugendliche) - ab Juli 2017 - nach einer diesbezüglichen Vorbesprechung am 27.3.2017 mit Stadtamtsdirektor Polt und Fr. Ingrid Schuh.

Da in der Schlossergasse 13, wo bereits die von mir geleitete **Malakademie Kids** seit Feb. 2016 in der Werkstatt zum Schrägen Vogel stattfindet, passende Räumlichkeiten auf gleicher Ebene freigeworden sind, würde ich gerne für die **Malakademie f. Jugendliche** diese Räume zukünftig nützen und übernehmen. Dieser Raum mit Nebenraum und WC, wird gerade von der Hauseigentümerin Christa Wiegert saniert. **Die von der Stadtgemeinde finanzierte Miete** der bisherigen Räume in der Böhmigasse 30, die u.a. der **Malakademie** zur Verfügung stehen (unter jahrelanger Leitung von Mag. Grall –und seit Sept. 2016 von mir), würde im Falle eines **Raum-Wechsels Ende Juni** ab Juli entfallen.

Die Sanierung des Raumes in der Schlossergasse wird spätestens Ende Juni abgeschlossen sein und den Umzug der Utensilien und Möbel der Malakademie ermöglichen.

Die monatliche Miete des neuen Raumes beträgt 300.- + 60.- Betriebskosten. (bisher wurden von der Stadtgemeinde 200.- an Fa. Ruby bezahlt für die gemeinschaftliche Nutzung der Räumlichkeiten in der Böhmngasse 30, 1. Stock.)

Ich habe bereits mit Frau Hilde Ruby gesprochen, der Vermieterin der Räume Böhmngasse 30, die bereits die **Frauenberatung** als **interessierte fixe Nachmieter** ab Juli 2017 hat. So gibt es für die Gemeinde keine anfallenden Kosten bez. Miete und Mietkündigung.

Vorteile des neuen Raumes bzw. von 2 Räumen auf gleicher (ebenerdiger) Ebene, die von beiden Gruppen der Malakademie wöchentlich genutzt werden (also min. 60 Stunden reine Kurszeiten pro Semester): Der neue Raum ist ein **Straßenlokal**, und kann auch als flexibler **Ausstellungsraum für die Arbeiten der Kinder und Jugendlichen** genutzt werden- auch die **große Auslage** zur Präsentation der Malakademie ist von Vorteil. Den Kindern und Jugendlichen würden dann 2 Räume nebeneinander, gesamt ca. 80 m², zur Verfügung stehen, ein ruhiger Hof ist ebenfalls zu benützen. Die verkehrsberuhigte Schlosserstraße hat ebenfalls Vorteile für die teilnehmenden Kinder der Malakademien. Sämtliche Farben, Zeichen- und Malmaterialien, Kunstliteratur, sonstige Gestaltungsmittel, Staffeleien etc. wären dann an einem Ort, und für beide Gruppen leichter zu verwenden.(ein großer Vorteil !)

Ich plane zukünftig von Zeit zu Zeit **im neuen Lokal kleine Präsentationen der Arbeiten aus den Malakademiegruppen**, um auch den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, öfters ihre Werke zu zeigen und diese **in der Öffentlichkeit selbst zu präsentieren**. **Die Innenstadt von Waidhofen hat somit wieder eine zusätzliche Belebung dazugewonnen!**

So ersuche ich die Stadtgemeinde Waidhofen / Thaya, diese sinnvolle Zusammenführung der Räume für die Malakademien zu befürworten und bitte zukünftig ab Juli 2017 die Miete von 300.- (statt bisher 200.-) zu übernehmen. 60 Eu monatliche BK würde ich selbst dazu beitragen, um den Raum zu finanzieren.

Im Falle einer positiven Zustimmung zu diesem dringenden Ansuchen bitte ich um Überweisung auf folgendes Konto:

Konto -Verbindung:

Gerda Kohlmayr,(Werkstatt zum Schrägen Vogel, Schlossergasse 13.)

IBAN-Nr: AT 94 2027 2000 0047 5780

Waldviertler Sparkasse Bank AG

Verwendungszweck: Malakademie – Raummiete-2. Raum

300.-monatlich ab Juli 2017

Erinnerung an unsere AUSSTELLUNG - diesmal von beiden Malakademiegruppen:: am Do 8. Juni, 18.30 wird im Rathaus die diesjährige Ausstellung der Malakademien Waidhofen/Thaya eröffnet.(Druckgrafiken, Druckexperimente, Mischtechniken)

Vielen Dank, mit freundlichen Grüßen,
hoffe ich auf positive baldige Antwort,

Mag.art.Gerda Kohlmayr/ Leitung der Malakademien Waidhofen/Thaya

0664 53 128 23
gerda.kohlmayr@aon.at
www.gerda-kohlmayr.at

Derzeit übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Räumlichkeiten in 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 30, Mietkosten in der Höhe von EUR 200,00 pro Monat.

Aufgrund der einvernehmlichen Auflösung der Vereinbarung zwischen der Firma Herbert Ruby & Co. OG, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 30, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Wirksamkeit vom 30. Juni 2017, entfallen ab Juli 2017 die Mietkosten in der Höhe von EUR 200,00 pro Monat.

Aus diesem Grund ist es möglich ab Juli 2017 eine monatlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von EUR 300,00, als Beteiligung an den Mietkosten für die Malakademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13, an Frau Mag. Kohlmayr zu gewähren.

Die Subvention soll jeweils am Monatsanfang, für das laufende Monat an Frau Mag. Kohlmayr, solange die Malakademie von ihr geleitet und in den Räumlichkeiten 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13, abgehalten wird, übermittelt werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: Haushalt Haushaltsstelle 1/3240-7570 (Mal- und Schreibakademie, Förderung) EUR 4.200,00
 gebucht bis: 12.05.2017 EUR 1.400,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 400,00

Es ist eine entsprechende Bedeckung für diese Haushaltsstelle in den folgenden Voranschlägen, beginnend ab dem Voranschlagsjahr 2018, solange die Räumlichkeit in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13, durch die Malakademie genützt wird, vorzusehen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 06.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt Frau Mag. Kohlmayr ab Juli 2017 eine monatlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von EUR 300,00, als Beteiligung an den Mietkosten für die Malakademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13.

Unter der Bedingung, dass Frau Mag. Kohlmayr die Malakademie weiter in den Räumlichkeiten in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13, leitet und eine entsprechende Bedeckung in den folgenden Voranschlägen, beginnend ab dem Voranschlagsjahr 2018 vorgesehen werden kann, wird diese Subvention monatlich an Frau Mag. Kohlmayr übermittelt.

und

es ist eine entsprechende Bedeckung für diese Haushaltsstelle in den folgenden Voranschlägen, beginnend ab dem Voranschlagsjahr 2018, solange die Räumlichkeit in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13, durch die Malakademie genützt wird, vorzusehen.

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

28.06.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land – Verpflichtungserklärung Kindergartenbeitrag für das Kindergartenjahr 2017/2018

SACHVERHALT:

Am Montag, dem 29. Mai 2017 ist ein Email der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, betreffend Verpflichtungserklärung Kindergartenbeitrag für das Kindergartenjahr 2017/2018, bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt. In diesem heißt es wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kindergartenkind Magdalena Badura besucht derzeit unseren Kindergarten in der Kindergartenstraße 3 und übersiedelt mit ihrer Mutter aus familiären Gründen in die Pichlerstraße 12 in Waidhofen an der Thaya. Natürlich möchte die Familie, dass das Kind den Kindergarten nicht wechseln muss. Zwischen unseren Bürgermeisterern wurde bereits mündlich vereinbart, dass das möglich sein soll.

Auch wenn unser Kindergartenzubau im Sept. 2017 in Betrieb geht, sollen unsere 4 Kinder Peter Amböck, Ewald Koll, Larena Winkler und Ilvy Eisler im Kindergarten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bleiben können, wofür wir bereits die Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme abgegeben haben.

Wir übermitteln in der Beilage die gleiche Verpflichtungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterfertigung, damit Magdalena Badura nicht den Kindergarten wechseln muss. Bezüglich Gegenverrechnung mit unserem Beitrag ersuchen wir um Abklärung mit Eurer Buchhaltung.

MfG

AL Hermann Scharf

Gemeinde Waidhofen a.d. Th.-Land
 Kindergartenstraße 5
 3830 Waidhofen an der Thaya
 Tel. und Fax: 02842/52337
 Email: gemeinde@waidhofen-land.at
 Homepage: www.waidhofen-land.at

Laut Verpflichtungserklärung der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land beläuft sich der Kostenbeitrag für das Kindergartenkind Magdalena Badura für das gesamte Kindergartenjahr 2017/2018 auf EUR 1.160,00 (10 Monate).

Im Zeitraum von September 2017 bis Dezember 2017 fällt somit ein Kostenbeitrag in Höhe von EUR 464,00 (4 Monate x EUR 116,00) und von Jänner 2018 bis Juni 2018 in Höhe von EUR 696,00 (6 Monate x EUR 116,00) an.

Haushaltsdaten:

Bis dato hat keine Kinderbetreuung eines städtischen Kindergartenkindes in einem auswärtigen Kindergarten stattgefunden.

Es ist daher folgende Haushaltsstelle für diese außerplanmäßige Ausgabe vorzusehen:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2400-7281 (Kindergarten 1 Waidhofen, Kostenbeiträge auswärtige Kindergartenkinder) EUR 0,00
gebucht bis: 31.05.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung des Kostenbeitrages in Höhe von EUR 464,00 (Beitragszeitraum 09/2017 bis 12/2017) im Haushaltsjahr 2017 nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehend angeführtem Konto:

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00

Im Voranschlagsjahr 2018 ist eine entsprechende Bedeckung für die Haushaltsstelle 1/2400-7281 (Kindergarten 1 Waidhofen, Kostenbeiträge auswärtige Kindergartenkinder) in Höhe von EUR 696,00 (Beitragszeitraum 01/2018 bis 06/2018) vorzusehen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 06.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, für das Kind **Magdalena Badura, geb. 06.09.2012, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Pichlerstraße 12,** für den Besuch des **Kindergartens der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land im Kindergartenjahr 2017/2018** den jährlichen **Kostenbeitrag** (09/2017 bis 06/2018) in Höhe von

EUR 1.160,00

zu übernehmen

und

da bis dato keine Kinderbetreuung eines städtischen Kindergartenkindes in einem auswärtigen Kindergarten stattgefunden hat, ist folgende Haushaltsstelle für diese außerplanmäßige Ausgabe vorzusehen:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2400-7281 (Kindergarten 1 Waidhofen, Kostenbeiträge auswärtige Kindergartenkinder) EUR 0,00
gebucht bis: 31.05.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung des Kostenbeitrages in Höhe von EUR 464,00 (Beitragszeitraum 09/2017 bis 12/2017) im Haushaltsjahr 2017 nicht gegeben ist, erfolgt diese durch Entnahme aus nachstehend angeführtem Konto:

Haushaltsstelle 9/0000-9390/015 (Haushaltsrücklage) EUR 28.200,00

Im Voranschlagsjahr 2018 ist eine entsprechende Bedeckung für die Haushaltsstelle 1/2400-7281 (Kindergarten 1 Waidhofen, Kostenbeiträge auswärtige Kindergartenkinder) in Höhe von EUR 696,00 (Beitragszeitraum 01/2018 bis 06/2018) vorzusehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Kooperation zwischen Albert Reiter Musikschule und Neue Mittelschule Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das österreichische Bildungssystem hat die Aufgabe, allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu umfassender Bildung zu eröffnen. Die Förderung der musikalischen Entwicklung ist ein Teil davon.

Musik stellt einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung dar. Kunst und Kultur begleiten die Menschen ihr ganzes Leben lang. Singen und Musizieren beeinflussen in positiver Hinsicht die Konzentrationsfähigkeit, das Durchhaltevermögen, die Lernmotivation, die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit (auch in anderen Fachbereichen). Musizieren unterstützt das Verknüpfen der beiden Gehirnhälften und erleichtert das Herstellen verschiedener Verbindungen und Zusammenhänge. Dies alles ist wissenschaftlich belegt.

Musikschulen bieten mit ihrer fachlich hohen Qualität sowie mit ihrer regional-kulturellen Verankerung gute Voraussetzungen für eine Verschränkung mit dem Schulwesen. Dies ist in ganz Niederösterreich klar ersichtlich. Mit einem Gespräch am 03.11.2016 suchte der Direktor der Neuen Mittelschule Waidhofen an der Thaya den Kontakt zur Leiterin der Albert Reiter Musikschule, um über die Bereitschaft zur Durchführung einer „organisierten“ Kooperation zwischen der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem kreativ-musikalischen Zweig der Neuen Mittelschule Waidhofen an der Thaya Informationen einzuholen (Vision für die Zukunft: Entwicklung zur Neuen Musikmittelschule). Da auch Frau Dr. Michaela Hahn vom Musikschulmanagement NÖ am 10.12.2015 der Musikschulleiterin bezüglich Weiterentwicklung der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Bildung von Kooperationen eine Empfehlung ausgesprochen hat, wurde von den Schulleitern der beiden Bildungseinrichtungen ein Kooperationskonzept erstellt.

Dieses enthält folgende Kooperationsziele:

- Vernetzung von Bildungseinrichtungen
- Zusätzliches und kostenloses Angebot einer musikbezogenen Ausbildung, wobei Chancengleichheit gewährleistet wird
- Erreichbarkeit einer großen Anzahl von Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft
- Erwerb elementarer musikalischer Kenntnisse, die bei einem größeren musikalischen Interesse in einen weiterführenden Instrumental- und Gesangsunterricht im Rahmen der Albert Reiter Musikschule münden können.
- Persönlichkeitsentwicklung
- Durchführung gemeinsamer Projekte

Folgendes Kooperationsmodell wurde am 20. März 2017 in einer Sitzung der Schulgemeinde sowie am 18. April 2017 in einem Gespräch im Rathaus (Anwesende: Bürgermeister Robert Altschach, Vizebürgermeister KO LAbg. Gottfried Waldhäusl, Stadträtin SR Melitta Biedermann, Schulgemeindeobmann Diether Schiefer, Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt, Musikschulleiterin Dip.-Päd. Riccarda Schrey, Direktor der Neuen Mittelschule GR Oswald Farthofer) vorgestellt.

Se-kundar-stufe	Art der Ko-operation	Klasse musisch-kreativ 1	Klasse musisch-kreativ 2	Eingesetzter Musikschullehrer
1.	Rhythmus- klasse 1	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Mag. Ewald Gaulhofer
	Singklasse 1	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Marianne Ruthner-Schöftner
2.	Rhythmus- klasse 2	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Mag. Ewald Gaulhofer
	Singklasse 2	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Marianne Ruthner-Schöftner
3.	Singklasse 3	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Marianne Ruthner-Schöftner
1.-4.	Rhythmischer Tanz	1 Wochenstunde (als Unverbindliche Übung)		Angelika Brait, MSc

Anmerkung: Alle Kooperationsstunden des Klassenmusizierens (= Rhythmusklassen und Singklassen) finden im 14-tägigen Wechsel zu jeweils 1 Wochenstunde im Teamteaching mit einer Pflichtschullehrkraft statt, wobei der Musikschullehrer als außerschulischer Experte im Sinne des Projekterlasses unterrichtet.

Im Kooperationskonzept wurden die Lehrinhalte sowie die administrativen Vereinbarungen festgelegt. Ausnahme: Lehrinhalt für den „Rhythmischen Tanz“ sowie die genaue Definition des Faches kann erst in einer Besprechung am 29. Juni 2017 fixiert werden!

Finanzierung:

An öffentlichen Schulen muss die Schulgeldfreiheit gewährleistet sein. Daher wurde eine sehr kostengünstige Kooperationsvariante von den Schulleitern gewählt. Die Lohnkosten der Musikschullehrkräfte müssen von der Stadtgemeinde getragen werden:

Voraussichtliche Lohnkosten für die Kooperationsstunden im Schuljahr 2017/2018:

Eingesetzte Musikschullehrkraft	Entlohnungsgruppe/Stufe	Gesamtlohnkosten pro Stunde	Gesamtlohnkosten pro Jahr
Mag. Ewald Gaulhofer	ms1/11	€ 34,72	€ 5.051,34
Marianne Ruthner-Schöftner	ms2/4	€ 25,89	€ 5.650,03
Angelika Brait, MSc	ms 4/3	€ 18,81	€ 1.368,31
			Summe: 12.069,68

Anmerkung: Eine Lohnstufenerhöhung im Laufe des Schuljahres wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt! Aufgrund des Klassenmusizierens ergeben sich gesetzmäßig Wertigkeiten (0,2 pro Stunde). Diese wurden in die Gesamtlohnkosten eingerechnet.

Im Gespräch vom 18. April 2017 wurde die Kooperation zwischen der Albert Reiter Musikschule und der Neuen Mittelschule als Gewinn für beide Bildungsinstitutionen betrachtet und vereinbart, dass die Kosten anteilmäßig über die Kopfquote der Mittelschulgemeinden übernommen werden.

Für die Durchführung der Kooperation mit der Neuen Mittelschule müssten zusätzlich zum derzeit bestehenden Stundenüberkontingent 6 Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden (Kosten siehe oben).

Laut NÖ Musikschulplan ist unsere Musikschule als Regionalmusikschule in der Musikschulregion NÖ Waldviertel eingeteilt und erhält 245 geförderte Wochenstunden zuzüglich 10 Leiterabsetzstunden. Seit dem Schuljahr 2014/2015 werden max. 15 Stunden im Überkontingent unterrichtet, wobei diese Stunden zum überwiegenden Teil den erwachsenen Musikschülern zugeteilt werden, die vom Land NÖ nicht mehr gefördert werden. In diesem Überkontingent wurde bisher auch die Abgeltung der Orchesterleiter im Ausmaß von 4 Wochenstunden (2 Blasorchester und 2 Big Band) berücksichtigt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an Gesamtunterrichtsstunden der Musikschule hat auch die Musikschulleitung seit diesem Zeitpunkt zu den 10 vom Land NÖ geförderten Leiterabsetzstunden Anspruch auf 2 weitere vom Land NÖ nicht geförderte Leiterabsetzstunden.

Das Ansuchen der Musikschulleiterin Dipl.-Päd. Riccarda Schrey beim Land NÖ um Erhöhung des geförderten Stundenkontingents wurde lt. derzeitigem Stand des Musikschulplans nicht berücksichtigt. Eine Erhöhung des Stundenüberkontingents, das auch durch den großen Zustrom an Schülern sowie durch die Einführung der Kooperation mit der Neuen Mittelschule begründet ist, würde sich beim nächsten Landesansuchen wahrscheinlich positiv auf die Erhöhung des geförderten Stundenkontingents auswirken. Leider kann eine genaue Stundenzahl aufgrund der derzeit noch laufenden Anmeldungen und Kalkulationen noch nicht angegeben werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 06.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Durchführung der Kooperation mit der Neuen Mittelschule müssten zusätzlich zum derzeit bestehenden Stundenüberkontingent 6 Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Feuerwehrangelegenheiten – Zustimmung zur kostenlosen Benützung der „Manzhalle“ durch die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen zur Abhaltung der Bezirkswasserwehrleistungsbewerbe

SACHVERHALT:

Die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen hat ein Schreiben mit Datum 15.05.2017 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt. Darin heißt es:

„Betreff: Antrag zur Verfügungstellung der „Manzhalle“

Hiermit möchten wir die Erlaubnis zur kostenlosen Benützung der „Manzhalle“ im Zeitraum von 24.07.2017 bis 31.07.2017 für die Abhaltung der Bezirkswasserwehrleistungsbewerbe beantragen.

Die Veranstaltung wird am 29.07.2017 von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr ohne Musik stattfinden. Der Ausschank und die Verpflegung für die Bewerber und Bewerber sowie die Bereitstellung der WC-Anlagen werden von uns durchgeführt. Die Halle wird am 31.07.2017 im gleichen Zustand wie wir die Halle am 24.07.2017 übernommen haben zurückgegeben.

Mit freundlichen Grüßen Der Feuerwehrkommandant Horst Litschauer, Oberbrandinspektor“

Die „Manzhalle“ steht auf dem Grundstück 3830 Waidhofen an der Thaya, Schloßgasse 12, Grundstücksnummer 448/2, EZ 2217, KG Waidhofen an der Thaya, und ist Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die an dieses Gebäude angrenzende Wiese, ebenfalls Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird, wenn es die Witterung erlaubt, als Parkplatz für die Wettbewerbsteilnehmer genützt.

In der „Manzhalle“ sind verschiedene Gerätschaften der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya: eine LKW-Kehrmaschine, eine Schneefräse, ein mobiles Fass zum Blumengießen, ein Mulcher, ein Mähwerk für einen Traktor und ein Leichenauto sowie mobile Hochwasser-schutzelemente, Sandkisten für den Winterdienst und ein mobiles Zelt gelagert.

Am Donnerstag, den 08.06.2017, fand vor Ort eine Begehung im Beisein von OBI Horst Litschauer (Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen), StR ÖKR Alfred Sturm, Wirtschaftshofleiter BM Christoph Bittermann, Ing. Gerhard Lamatsch und Manfred Bauer statt, um abzuklären, welche Gerätschaften und gelagerten Materialien aus der „Manzhalle“ entfernt werden müssen, um diese Halle für die Bezirkswasserwehrleistungsbewerbe nützen zu können.

Kommandant Litschauer ersucht um kostenlosen Ab- und Rücktransport der LKW-Kehrmaschine, der Schneefräse, des mobilen Fasses zum Blumengießen, des Mulchers, des Mähwerkes für den Traktor und des Leichenautos durch den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Geschätzte Kosten laut Wirtschaftshofleiter Christoph Bittermann:

Personalkosten (2 Personen je ½ Tag = EUR 800,00) zuzüglich Maschinenpauschale EUR 100,00. Die geschätzten Kosten für Strom- und Wasserverbrauch für diesen Bezirkswasserwehrleistungsbewerb betragen laut Herrn Ing. Gerhard Lamatsch ca. EUR 100,00.

Die mobilen Hochwasserschutzzelemente sowie die Sandkisten für den Winterdienst können während dieser Veranstaltung in der „Manzhalle“ gelagert bleiben. Um die Hochwasserschutzzelemente wird ein Bauzaun aufgestellt. Das mobile Zelt wird durch die Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen auf einen Anhänger verladen und bei einem Landwirt in Altwaidhofen zwischenzeitlich deponiert.

Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch in der Höhe von ca. EUR 100,00 werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/1630-7285 (Freiwillige Feuerwehren, interne Vergütungen) EUR 900,00
gebucht bis: 31.05.2017 EUR 0,90
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen** im Zeitraum von 24.07.2017 bis 31.07.2017 für die **Abhaltung der Bezirkswasserwehrleistungsbewerbe** am 29.07.2017 von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr die „**Manzhalle**“ und die angrenzende Wiese auf dem Grundstück 3830 Waidhofen an der Thaya, Schloßgasse 12, Grundstücksnummer 448/2, EZ 2217, KG Waidhofen an der Thaya, Eigentümerin Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, **kostenlos zur Benützung**, zum Zwecke der Ausschank und Verpflegung bzw. zum Parken der Bewerber und Bewerber, **zur Verfügung gestellt**

und

der **Ab- und Rücktransport** von eingestellten Fahrzeugen und gelagerten Materialien wird vom **städtischen Wirtschaftshof** vorgenommen. Die **anfallenden Kosten** an interner Vergütung (Personalkosten EUR 800,00 und Aufwendungen für Fahrzeuge EUR 100,00) lt. Kostenschätzung Wirtschaftshofleiter BM Christoph Bittermann und von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch geschätzte Kosten für Strom- und Wasserverbrauch in der Höhe von EUR 100,00 somit gesamt

EUR 1.000,00

werden von der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Ergänzung zum Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich über die Errichtung und Erhaltung des Kreisverkehrs Raiffeisenstraße samt Anschlüssen vom 20.12.2011

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2010, Punkt 24 der Tagesordnung, wurde ein Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Kreisverkehrs samt Anbindung und Nebenanlagen in Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße, östlich der Kreuzung mit dem Ebenseerweg, gefasst, um eine leistungsfähige Verknüpfung der bestehenden Raiffeisenstraße/Brunnerstraße mit dem Einzelhandelsstandortbereich Raiffeisenstraße sicher zu stellen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.10.2011, Punkt 19 der Tagesordnung, wurde mit dem Land Niederösterreich ein Übereinkommen gefasst, in welchem unter anderem die Errichtung und Erhaltung des Kreisverkehrs samt Anschlüssen geregelt wurde.

Durch die Erweiterung des Betriebsgebietes Nord-West ist eine Erschließungsstraße zu errichten. Die Anbindung dieser Erschließungsstraße an das öffentliche Straßennetz erfolgt an den im Jahr 2012 errichteten Kreisverkehr in der Raiffeisenstraße (Landesstraße L8128). Neben der Anbindung (bis zum Ende der Trenninsel) ist auch der Kreisverkehr in westlicher Richtung umzubauen und zu erweitern. Im Zuge der Arbeiten ist auch die Leerverrohrung für Lichtwellenleiter im Baulosbereich mitzuverlegen.

Durch diese Umbaumaßnahmen ist auch ein Teil der elektrischen Anlage für die öffentliche Straßenbeleuchtung betroffen. Die erforderlichen Arbeiten werden gesondert vergeben.

Eckdaten der Umbauarbeiten:

- | | |
|--|------------------------|
| • Fahrbahn- und Nebenflächen sowie Anbindung | ca. 500 m ² |
| • Hoch-, Tief- und Schrägbordsteine | ca. 300 m |
| • Straßeneinlaufschächte | ca. 5 Stück |
| • Geh- und Radweg | ca. 60 m ² |
| • Pflasterflächen | ca. 50 m ² |
| • Grünflächen | ca. 50 m ² |
| • Erforderliche Erd- und Nebenarbeiten | |

Am 06.03.2017 fand die Verhandlung zur straßenrechtlichen Bewilligung über den Umbau des Kreisverkehrs statt.

Die Umbauarbeiten zur Erweiterung des Kreisverkehrs mit Anbindung für die neue Erschließungsstraße sollen im Spätsommer 2017 (August 2017) begonnen werden, wobei der Verkehr möglichst aufrecht erhalten werden soll.

Mit Schreiben vom 05.05.2017 an Bgm. Robert Altschach erteilte Landesrat DI Ludwig Schleritzko die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten durch den NÖ Straßendienst unter Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen.

Die von der NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen an der Thaya ermittelten voraussichtlichen Gesamtkosten von EUR 75.000,00 incl. USt. sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

Die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung hat mittels „1. SIDELETTER“ die Ergänzung zum Übereinkommen ausgearbeitet. Dieser ist in der Beschlussfassung angeführt und liegt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor.

Die Baukosten sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2017 berücksichtigt.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In den von der NÖ Straßenbauabteilung Waidhofen an der Thaya ermittelten voraussichtlichen Gesamtkosten von EUR 75.000,00 incl. USt. sind die Arbeitsleistungen, welche von der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya durchgeführt werden, nicht aufgenommen worden und werden vom Land Niederösterreich getragen. Es werden seitens der Straßenmeisterei lediglich anfallende Reise- und Treibstoffkosten in Rechnung gestellt und diese sind nach Rücksprache mit Straßenmeister Hiemetzberger berücksichtigt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl) EUR 431.400,00
gebucht bis: 19.05.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.984,00
Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 503.300,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 29.05.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachstehend angeführte 1. Sideletter zum Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich vom 20.12.2011 genehmigt, wobei die voraussichtlichen Gesamtkosten von EUR 75.000,00 incl. USt. betragen werden:

„1. SIDELETTER

zum Übereinkommen vom 20.12.2011 zwischen

dem **Land NÖ, Landesstraßenbau und -verwaltung** (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten in Folgenden kurz „Land NÖ“

genannt

und der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, im Folgenden kurz "Stadt" genannt.

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya ist die Erschließung des Betriebsgebietes westlich der ehemaligen Bahnlinie geplant. Zentraler Bestandteil ist eine neue Aufschließungsstraße der Stadt, welche neben der ehemaligen Bahntrasse verlaufen und an den bestehenden Kreisverkehr L 8128 anbinden soll. Aufgrund der neuen Aufschließungsstraße ist der bestehende Kreisverkehr in Richtung Westen zu erweitern, des Weiteren sind die Ein- bzw. Ausfahrtsbereiche entsprechend anzupassen. Aus diesem Grund ist das vom 20.12.2011 abgeschlossene Übereinkommen zu ergänzen.

Betreffend Bewilligung wird ergänzt:

Für die Erweiterung des Kreisverkehrs sowie für die Errichtung der neuen Aufschließungsstraße sind alle Bewilligungen erforderlich, z.B. Bewilligung gemäß § 12 NÖ Straßengesetz i.d.g.F., eisenbahnrechtliches Bewilligungsverfahren usw.

Betreffend Bau, Erhaltung wird ergänzt:

Aus organisatorischen und haftungstechnischen Gründen wird die Erweiterung des Kreisverkehrs inkl. des Ein- bzw. Ausfahrtsbereiches des Kreisverkehrs bis zum Trenninselspitz der geplanten Aufschließungsstraße durch das Land NÖ in diesem Fall vertreten durch die Straßenbauabteilung 8 in Waidhofen/Thaya als Bauherr unter Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen errichtet. Die erforderliche Genehmigung des Herrn Landesrats liegt unter Büro Schleritzko-ST-30/001-2017 vor. Die Errichtung der Aufschließungsstraße erfolgt durch und auf Kosten der Stadt. Die Baufeldfreimachung, z.B. Gebäudeabriss liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Dem Land NÖ dürfen dadurch keine Kosten entstehen.

Die geplante Aufschließungsstraße zur Erschließung des Betriebsgebiets wird von der Stadt in Eigentum, Erhaltung und Verwaltung übernommen. Die Erhaltungsgrenze zwischen Kreisverkehr (Land NÖ) und neu zu errichtender Aufschließungsstraße (Stadt) stellt der Außenkreis des Kreisverkehrs dar. Der erweiterte Kreisverkehr verbleibt in Eigentum, Verwaltung und Erhaltung des Landes NÖ.

Betreffend Kosten wird ergänzt:

Die Errichtungskosten für die Adaptierung des Kreisverkehrs sowie für den neuen Ein- bzw. Ausfahrtsbereich des Kreisverkehrs bis zum Trenninselspitz der geplanten Aufschließungsstraße gemäß Planungsunterlagen trägt zur Gänze die Stadt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten.

Betreffend Einbauten wird ergänzt:

Die Stadt hat das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen, allfällig erforderliche Einbautenverlegungen erfolgen auf Kosten der Stadt, falls diese nicht vom Einbautenträger getragen werden.

Betreffend Beleuchtung und Nebenanlagen wird ergänzt:

Die Beleuchtungsanlage für den zu adaptierenden Bereich der Kreisverkehrsanlage sowie für den neuen Einfahrtsbereich ist auf Kosten der Stadt anzupassen bzw. neu zu errichten und verbleibt im Eigentum der Stadt, diese trägt hierfür die laufenden Strom- und Wartungskosten.

Beilage:

- Einreichprojekt 2016 vom Büro Schneider Consult, GzI. 14344“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Anpassung der Gleitzeitvereinbarung im Rathaus

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.08.2015, Punkt 12 der Tagesordnung, wurde aufgrund des Wechsels des Zeiterfassungssystems die Gleitzeitvereinbarung für die Mitarbeiter im Rathaus angepasst bzw. neu geregelt.

Nunmehr ist vorgesehen, die Öffnungszeiten in der Bürgerservicestelle ab 01.08.2017 wie folgt anzupassen:

Öffnungszeiten Bürgerservicestelle:

MO 08:00 – 12:00 Uhr, DI 08:00 – 15:00 Uhr, MI 08:00 – 12:00 Uhr, DO 08:00 – 17:00 Uhr und FR 08:00 – 12:00 Uhr

Durch die Änderung dieser Öffnungszeiten im Bürgerservice ist eine Anpassung des diesbezüglichen Zeitmodells (Punkt 3.3.) erforderlich. Es soll am DI und am DO das bisherige Zeitmodell (bisher BÜS-Gleitzeit 40 Std. [GZ40B]) weitergelten, am MO, MI und FR soll das Zeitmodell gemäß Punkt 3.1. (allgemeines Gleitzeitmodell für Vollbeschäftigte Mitarbeiter im Rathaus) zur Anwendung kommen.

Gleichzeitig soll die Formulierung im Punkt 3.2. Gleitzeit 20 Std. [GZ20] hinsichtlich des Geltungsbereiches wie folgt abgeändert werden (Streichung gelb markiert mit roter Schrift, durchgestrichen):

3.2. Gleitzeit 20 Std. [GZ20] - gilt für alle teilbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden – ausgenommen für die DienstnehmerInnen ~~im Bürgerservice und~~ im Reinigungsdienst

Alle sonstigen Regelungen bleiben unverändert bestehen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.06.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird **mit Wirkung vom 01.08.2017** die bestehende Gleitzeitvereinbarung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.08.2015, Punkt 12 der Tagesordnung, hinsichtlich des Geltungsbereiches im Punkt 3.2. sowie im Punkt 3.3. auf die geänderten Öffnungszeiten der Bürgerservicestelle angepasst (Änderungen an der linken Seite mit rotem Balken hervorgehoben, Streichungen gelb markiert mit roter Schrift, durchgestrichen), sodass diese wie folgt lautet:

GLEITZEITVEREINBARUNG

für die MitarbeiterInnen im Rathaus

Diese Vereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen im Rathaus sowie auch für Reinigungskräfte, die als Vertretung im Rathaus eingesetzt werden, für den Zeitraum der Stellvertretung.

Die Zeiterfassung erfolgt mittels Terminal, welcher im Erdgeschoß (Eingangsbereich Lift) angebracht ist. Die notwendige Informationszuordnung des Zeiterfassungssystems zum Mitarbeiter (eindeutige Ausweisnummer) erfolgt mittels der bestehenden Rathausschlüssel.

Bei jedem Betreten und Verlassen des Amtsgebäudes hat jede(r) MitarbeiterIn den Terminal persönlich zu bedienen.

1. Allgemeines

§ 32 und § 32 a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, in der derzeit geltenden Fassung, und § 4a und § 4b des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der derzeit geltenden Fassung, sehen unter anderem die Festlegung der Dienstzeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vor, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Gemeindebeamten (Vertragsbediensteten) Rücksicht zu nehmen ist.

Unter Berücksichtigung des § 25 des NÖ Gemeindepersonalvertretungsgesetzes, LGBl. 2002 in der derzeit geltenden Fassung, wird nachfolgende Gleitzeitvereinbarung getroffen.

Durch die Vereinbarung einer gleitenden Arbeitszeit kann der (die) DienstnehmerIn den Beginn und das Ende seiner (ihrer) täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen selbst bestimmen (Gleitzeit). Während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) ist jedenfalls Dienst zu leisten. Der (die) DienstnehmerIn bekommt durch die gleitende Arbeitszeit die Möglichkeit, die Erfüllung seiner (ihrer) Dienstpflicht seinem (ihrem) persönlichen Lebensrhythmus anzupassen, ohne dass seine (ihre) regelmäßige Monatsdienstzeit verkürzt wird.

2. Begriffe

Im Zusammenhang mit einer Gleitzeitregelung sind folgende Begriffe von Bedeutung und werden wie folgt definiert:

- a) **Blockzeit** - das ist jener Teil der täglichen Dienstzeit, über den der/die Bedienstete nicht frei verfügen kann. Während dieser Zeit haben alle MitarbeiterInnen anwesend zu sein, sofern nicht eine Abwesenheit (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung, Kurs etc.) genehmigt ist oder eine Dienstverhinderung (Krankheit, Arztbesuch, Therapie oder Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit etc.) vorliegt (=Fehlzeit).

- b) **Gleitzeit** - das ist jene Zeit, die vor, zwischen und nach der Blockzeit liegt und in deren Rahmen der/die DienstnehmerIn Beginn und Ende seiner (ihrer) täglichen Dienstzeit bestimmen kann.
- c) **Rahmenzeit** - das ist jene Zeit vom frühest möglichen Dienstbeginn bis zum spätest möglichen Dienstende (Summe von Block- und Gleitzeit).
- d) **Fehlzeit** – das ist jener Teil der Dienstzeit, in dem der/die Bedienstete entweder durch Dienstverhinderung (wie Arztbesuch, Krankheit, Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, Therapie etc.) oder durch eine genehmigte Abwesenheit (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung, Kurs etc.) abwesend ist. Genehmigungspflichtige Fehlzeiten wie Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung müssen darüber hinaus in der Zeiterfassung entsprechend dokumentiert und beantragt werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der/des direkten Vorgesetzten. Die Genehmigung erfolgt elektronisch (durch einen entsprechenden Vermerk im System).
- e) **Sollzeit** - ist die innerhalb der Rahmenzeit unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes zu erbringende Arbeitszeit. Die Sollzeit ist Berechnungsgrundlage für die tägliche Dienstzeit (Arbeitszeit) insbesondere im Hinblick auf Abwesenheiten aus Anlass von Urlaub, Mehrdienstleistungen, Erkrankungen, Sonderurlauben, Dienstfreistellungen und dergleichen sowie für die gesetzlichen Feiertage.
- f) **Mehrdienstleistung** – das sind die Zeiten vor und nach der Rahmenzeit. Mehrdienstleistungen ohne Zuschläge (zB. bei Teilzeitbeschäftigten) werden durch die Zeiterfassung aufgezeichnet und dem Saldo zugerechnet. Alle sonstigen Mehrdienstleistungen werden durch die Zeiterfassung aufgezeichnet und den entsprechenden Kategorien (Überstunden mit 50% Zuschlag lohnsteuerfrei, Überstunden mit 50% Zuschlag lohnsteuerpflichtig, Überstunden mit 100% Zuschlag lohnsteuerfrei, Überstunden mit 100% Zuschlag lohnsteuerpflichtig, Überstunden mit 200% Zuschlag lohnsteuerpflichtig) automatisch zugerechnet und nicht im Saldo berücksichtigt. Sie müssen darüber hinaus in der Zeiterfassung entsprechend dokumentiert werden, sofern die Dauer 15 Minuten überschreitet (Eingabe der Tätigkeiten im Notizfeld). Mehrdienstleistungen bedürfen einer ausdrücklichen Anordnung des direkten Vorgesetzten und werden elektronisch (durch einen entsprechenden Vermerk im System) genehmigt.

Dies gilt auch für Zeiten, die außerhalb des Stadtamtes geleistet werden (z.B. Dienstreisen). Bei mehrtägigen dienstlichen Absenzen (Dienstreisen, Tagungen, Kurse, Seminare, etc.) werden Überschreitungen der Sollzeit nur am Tag der Anreise und am Tag der Rückreise als Mehrdienstleistungen berücksichtigt. Auch diese Überstunden sind in der Zeiterfassung zu dokumentieren, ansonsten wird pro Tag die jeweilige Tagessollzeit gutgeschrieben.

Das Bestehen von Zeitguthaben oder Zeitschulden ist für die Qualifikation einer Mehrdienstleistung als Überstundenarbeit ohne Belang.

Bedienstete, welche eine Überstundenpauschale beziehen, erhalten keine Überstundenverrechnung.

Die Abrechnung der Überstunden (Mehrdienstleistungsentschädigung) erfolgt nach den Bestimmungen des 46 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO).

- g) **Mittagspause** – ist die Zeit zwischen der Blockzeit, die zur Konsumation einer Mittagspause zu verwenden ist, wobei diese mindestens eine halbe Stunde zu

dauern hat. Mitarbeiter, die am Freitag länger als bis 13:30 Uhr arbeiten, haben eine mindestens 30-minütige Mittagspause einzuhalten. Beim Verlassen des Stadtamtes zur Einnahme eines Mittagessens bzw. bei der Konsumation einer Mittagspause im Stadtamt ist eine Buchung beim Zeiterfassungsgerät durchzuführen.

Die Mittagspause ist Teil der bezahlten Dienstzeit im Ausmaß von 30 Minuten (Montag bis Donnerstag) und von 15 Minuten (Freitag), wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

Montag bis Donnerstag: die Dienstzeit beträgt pro Tag in Summe mindestens 7 Stunden und der Bedienstete versieht auch nach der Mittagspause Dienst

Freitag: die Dienstzeit beträgt in Summe mindestens 5 Stunden.

- h) **Zeitbuchung** - jedes Kommen und Gehen ist vom Dienstnehmer durch Betätigen des Terminals zu buchen. Das Verlassen des Rathauses für Dienstgänge, Arztbesuche, etc. ist durch eine Buchung mit entsprechender Angabe festzuhalten.
- i) **Saldo** – ist die Differenz zwischen Sollzeit und tatsächlicher Arbeitszeit.
- j) **Monatsjournal/Monatsabschluss** - Eine Abrechnung aller Dienst und Fehlzeiten erfolgt über das Zeiterfassungssystem monatlich. Der Monatsabschluss ist vom Bediensteten als sachlich richtig zu bestätigen und vom direkten Vorgesetzten zu genehmigen sowie in Papierform entsprechend durch den Dienstnehmer und dessen direkten Vorgesetzten zu unterfertigen. Auf diesem Monatsjournal sind neben den Zeitbuchungen auch die entsprechenden Zeitsummen (zB. für Saldo, Überstunden, Urlaub, ZA-Konto etc.) ersichtlich.
- k) **Zeitmodell** – eindeutig bezeichnete Festlegung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, welche jeweils für eine Gruppe von DienstnehmerInnen gilt (zB. Gleitzeit 40 Std. [GZ40] - gilt für alle vollbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus – ausgenommen für die DienstnehmerInnen im Bürgerservice und im Reinigungsdienst)

3. Mitarbeitergruppen und Zeitmodelle

Es werden die Zeitmodelle für die jeweils angegebenen Mitarbeitergruppen wie folgt festgelegt. In der grafischen Darstellung werden folgende Farben für die jeweiligen Zeiträume verwendet:

Blockzeit		Anwesenheit verpflichtend
Rahmenzeit		Anwesenheit möglich
Mittagspause		Mittagspause gleitend
Mehrstunden		ohne Zuschlag (1:1)
Überstunden		mit 50% Zuschlag
Überstunden		mit 100% Zuschlag
Überstunden		mit 100% Zuschlag, ab der 9. Stunde mit 200% Zuschlag
Reinigung Bücherei		Anwesenheit verpflichtend, Dienstende fix

3.1. Gleitzeit 40 Std. [GZ40] - gilt für alle vollbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden – ausgenommen für die DienstnehmerInnen im Bürgerservice und im Reinigungsdienst

3.1.1. Blockzeit:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
Montag, Dienstag und Mittwoch von 13:30 bis 15:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 bis 17:00 Uhr

3.1.2. Gleitzeit:

Montag bis Freitag von 06:30 bis 08:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 12:00 bis 13:30 Uhr (Mittagspause) und
Freitag von 12:00 bis 13:30 Uhr und
Montag bis Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr.

wobei die Inanspruchnahme der Gleitzeit durch die Mitarbeiter so einzuteilen ist, dass ein Dienstbetrieb während der festgelegten Amtsstunden sichergestellt wird.

3.1.3. Rahmenzeit:

Montag bis Mittwoch von 06:30 bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 06:30 bis 18:00 Uhr und
Freitag von 06:30 bis 13:30 Uhr

3.1.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für vollbeschäftigte Bedienstete (40 Stunden):

Montag bis Mittwoch 8,5 Stunden (5 Stunden am Vormittag, 3,5 Stunden am Nachmittag)

Donnerstag 9,5 Stunden (5 Stunden am Vormittag, 4,5 Stunden am Nachmittag)

Freitag 5 Stunden (am Vormittag)

3.1.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto	
Montag																										8,50
Dienstag																										8,50
Mittwoch																										8,50
Donnerstag																										9,50
Freitag																										5,00
Samstag																										0,00
Sonntag																										0,00
	Summen																							40,00		

3.2. Gleitzeit 20 Std. [GZ20] - gilt für alle teilbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden – ausgenommen für die DienstnehmerInnen im Bürgerservice und im Reinigungsdienst

3.2.1. Blockzeit:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr

3.2.2. Gleitzeit:

Montag bis Freitag von 07:45 bis 08:00 Uhr und von 11:30 bis 12:15 Uhr

wobei die Inanspruchnahme der Gleitzeit durch die Mitarbeiter so einzuteilen ist, dass ein Dienstbetrieb während der festgelegten Amtsstunden sichergestellt wird.

3.2.3. Rahmenzeit:

Montag bis Freitag von 07:45 bis 12:15 Uhr

3.2.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):
Montag bis Freitag 4 Stunden (am Vormittag)

3.2.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto	
Montag																										8,50
Dienstag																										8,50
Mittwoch																										8,50
Donnerstag																										9,50
Freitag																										5,00
Samstag																										0,00
Sonntag																										0,00
	Summen																							40,00		

3.3. BÜS-Gleitzeit 40 Std. [GZ40B] - gilt für alle vollbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus im Bürgerservice mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden

3.3.1. Blockzeit:

Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 11:30 Uhr und
Montag, Dienstag und Mittwoch von 13:30 bis 15:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 bis 17:00 Uhr

3.3.2. Gleitzeit:

Montag bis Freitag von 06:30 bis 08:00 Uhr und
Montag und Mittwoch von 12:00 bis 13:30 Uhr (Mittagspause) und
Dienstag und Donnerstag von 11:30 bis 13:30 Uhr (Mittagspause) und
Freitag von 12:00 bis 13:30 Uhr und
Montag bis Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr und
Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr

wobei die Anwesenheit der Mitarbeiter so einzuteilen ist, dass ein ordnungsgemäßer, kundenorientierter Dienstbetrieb während der Öffnungszeiten im Bürgerservice (MO 08:00 – 12:00 Uhr, DI 08:00 – 15:00 Uhr, MI 08:00 – 12:00 Uhr, DO 08:00 – 17:00 Uhr und FR 08:00 – 12:00 Uhr) gewährleistet ist. An jenen Tagen, an denen ein durchgehender Betrieb über die Mittagszeit vorgesehen ist, hat die Bürgerservicestelle in der Mittagszeit besetzt zu sein.

3.3.3. Rahmenzeit:

Montag bis Mittwoch von 06:30 bis 17:00 Uhr und
 Donnerstag von 06:30 bis 18:00 Uhr und
 Freitag von 06:30 bis 13:30 Uhr

3.3.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für vollbeschäftigte Bedienstete (40 Stunden):

Montag bis Mittwoch 8,5 Stunden (5 Stunden am Vormittag, 3,5 Stunden am Nachmittag)

Donnerstag 9,5 Stunden (5 Stunden am Vormittag, 4,5 Stunden am Nachmittag)

Freitag 5 Stunden (am Vormittag)

3.3.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto	
Montag																									8,50	
Dienstag																										8,50
Mittwoch																										8,50
Donnerstag																										9,50
Freitag																										5,00
Samstag																										0,00
Sonntag																										0,00
	Summen																							40,00		

3.4. BÜS-POST-Gleitzeit 20 Std. [GZ20B] - gilt für alle teilbeschäftigten DienstnehmerInnen im Rathaus in der Bürgerservice-Poststelle mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden

3.4.1. Blockzeit:

Montag bis Donnerstag von 09:30 bis 13:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

3.4.2. Gleitzeit:

Montag bis Donnerstag von 09:15 bis 09:30 Uhr und von 13:00 bis 13:45 Uhr

Freitag von 08:15 bis 08:30 Uhr und von 12:00 bis 12:45 Uhr

3.4.3. Rahmenzeit:

Montag bis Donnerstag von 09:15 bis 13:45 Uhr

Freitag von 08:15 bis 12:45 Uhr

3.4.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):

Montag bis Freitag 4 Stunden (am Vormittag)

3.4.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto	
Montag																									8,50	
Dienstag																										8,50
Mittwoch																										8,50
Donnerstag																										9,50
Freitag																										5,00
Samstag																										0,00
Sonntag																										0,00
	Summen																							40,00		

3.5. Reinigungsdienst 20 Std. Frühschicht [R-FS] - gilt für den Dienstposten RD21 Reinigungsdienst im Rathaus 1

3.5.1. Blockzeit:

Montag bis Mittwoch von 06:00 bis 09:00 Uhr
 Donnerstag von 06:00 bis 08:30 Uhr
 Freitag von 06:00 bis 09:30 Uhr

Zusätzlich erfolgt die Reinigung der Bücherei jeweils am Montag (1 Stunde), Mittwoch (2 Stunden) und Freitag (1 Stunde). Es ist beim Verlassen des Rathauses mit eigener Funktion auszubuchen; durch die Zeiterfassung wird jeweils zur Zeit dieses Ausstempeln die Zeit bis zum Arbeitsende dazugerechnet (fixes Arbeitsende).

3.5.2. Gleitzeit:

Montag bis Freitag von 05:45 bis 06:00 Uhr und
 Dienstag von 09:00 bis 10:00 Uhr und
 Donnerstag von 08:30 bis 09:30 Uhr

3.5.3. Rahmenzeit:

Montag von 05:45 bis 10:00 Uhr (fixes Dienstende)
 Dienstag von 05:45 bis 10:00 Uhr
 Mittwoch von 05:45 bis 11:00 Uhr (fixes Dienstende)
 Donnerstag von 05:45 bis 09:30 Uhr
 Freitag von 05:45 bis 10:30 Uhr (fixes Dienstende)

3.5.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):
 Montag 4 Stunden
 Dienstag 3,50 Stunden
 Mittwoch 5 Stunden
 Donnerstag 3 Stunden
 Freitag 4,50 Stunden

3.5.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto
Montag																									8,50
Dienstag																									8,50
Mittwoch																									8,50
Donnerstag																									9,50
Freitag																									5,00
Samstag																									0,00
Sonntag																									0,00
	Summen																							40,00	

3.6. Reinigungsdienst 20 Std. mit Postdienst [R-PS] - gilt für den Dienstposten RD22 Reinigungsdienst im Rathaus 2 für die Nachmittagschicht mit Postgang**3.6.1. Blockzeit:**

Montag bis Donnerstag von 15:30 bis 19:00 Uhr
Freitag von 13:00 bis 16:30 Uhr

3.6.2. Gleitzeit:

Montag bis Donnerstag von 15:15 bis 15:30 Uhr und von 19:00 bis 19:45 Uhr
Freitag von 12:45 bis 13:00 Uhr und von 16:30 bis 17:15 Uhr

3.6.3. Rahmenzeit:

Montag bis Donnerstag von 15:15 bis 19:45 Uhr
Freitag von 12:45 bis 17:15 Uhr

3.6.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):
Montag bis Freitag 4 Stunden (am Vormittag)

3.6.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto
Montag																									8,50
Dienstag																									8,50
Mittwoch																									8,50
Donnerstag																									9,50
Freitag																									5,00
Samstag																									0,00
Sonntag																									0,00
	Summen																							40,00	

3.7. Reinigungsdienst 20 Std. Abendschicht [R-NS] - gilt für den Dienstposten RD23 Reinigungsdienst im Rathaus 3 für die Abendschicht**3.7.1. Blockzeit:**

Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 19:30 Uhr
Freitag von 13:00 bis 16:30 Uhr

3.7.2. Gleitzeit:

Montag bis Donnerstag von 15:45 bis 16:00 Uhr und von 19:30 bis 20:15 Uhr
Freitag von 12:45 bis 13:00 Uhr und von 16:30 bis 17:15 Uhr

3.7.3. Rahmenzeit:

Montag bis Donnerstag von 15:45 bis 20:15 Uhr
Freitag von 12:45 bis 17:15 Uhr

3.7.4. Sollzeit:

Die wöchentliche Sollzeit beträgt für teilbeschäftigte Bedienstete (20 Stunden):
Montag bis Freitag 4 Stunden (am Vormittag)

3.7.5. grafische Darstellung:

Zeit / Tag	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	Soll-Std. brutto	
Montag																										8,50
Dienstag																										8,50
Mittwoch																										8,50
Donnerstag																										9,50
Freitag																										5,00
Samstag																										0,00
Sonntag																										0,00
	Summen																							40,00		

4. Zeitbuchungen, Saldo, Genehmigungsworkflow, Monatsabschluss, Saldogrenzen, Zeitausgleich, Mehrdienstleistungen,

Jede(r) DienstnehmerIn ist verpflichtet, die **Zeitbuchungen** am Terminal persönlich vorzunehmen. Missbrauch gilt als schwere Dienstpflichtverletzung und kann dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Vergleich zwischen Sollzeit (laut Festlegung im jeweiligen Zeitmodell) und Ist-Zeit (tatsächliche Arbeitszeit) erfolgt durch die Zeiterfassung und wird dem **Saldo** zu- oder abgerechnet.

Für die Bediensteten besteht die Möglichkeit, jederzeit den Saldo (plus oder minus), die letzten Buchungen sowie die wichtigsten Zeitsummen (Urlaub etc.) am Zeiterfassungsterminal festzustellen.

Im Zeiterfassungssystem werden alle Dienst- und Fehlzeiten erfasst und monatlich abgerechnet. Fehlende oder falsche Zeitbuchungen (zB. Buchung vergessen etc.) sind vom Bediensteten selbst im Zeiterfassungssystem mittels Antrag zu korrigieren und werden vom System dem direkten Vorgesetzten zur Genehmigung vorgelegt (**Genehmigungsworkflow**).

Nachdem alle offenen Genehmigungsanträge erledigt wurden, hat der Bedienstete die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zeiterfassung dokumentierten Daten mittels **Monatsabschluss** (Status: Monat fertig) zu bestätigen und ist der Monatsabschluss vom direkten Vorgesetzten zu genehmigen bzw. freizugeben (Status: Monat freigegeben) sowie in Papierform entsprechend durch den Dienstnehmer und dessen direkten Vorgesetzten zu unterfertigen.

Am Ende eines Monats (Monatsabschluss) darf eine Über- oder Unterschreitung des Saldos von maximal der halben wöchentlichen Arbeitszeit aufscheinen (**=Saldogrenze**). Die Bediensteten sind angehalten, ihre Arbeitszeit so zu gestalten, dass die Saldogrenze möglichst nicht überschritten wird.

Innerhalb eines Monats können Zeitdifferenzen über der Saldogrenze bestehen. Lediglich am Ende eines Monats ist die Saldogrenze relevant und erfolgt ein Saldoübertrag maximal in Höhe der Saldogrenze (zB. 20 Stunden bei Vollbeschäftigten) in das nächste Monat.

Sollte es aus dienstlichen Gründen nicht möglich sein Überschreitungen der Arbeitszeit über der Saldogrenze abzubauen, so werden diese Überschreitungen nach Genehmigung durch den direkten Vorgesetzten als Mehrdienstleistungen gemäß 46 GBDO behandelt und vom Zeiterfassungssystem auf ein Zeitguthabenkonto (=ZA-Konto) unter Berücksichtigung des gesetzlichen Zuschlages (50%) gebucht. Die Inanspruchnahme von **Zeitausgleich** wird über dieses ZA-Konto abgerechnet. Es können nur Zeitguthaben konsumiert werden. Weiters besteht auch die Möglichkeit, einen Zeitausgleich vom Saldo („Saldoausgleich“) zu beantragen bzw. zu konsumieren, der dann direkt vom Saldo abgerechnet wird.

Mit dem Monatsabschluss besteht für jede(n) DienstnehmerIn die Möglichkeit, die Auszahlung von Mehrdienstleistungsstunden, die am ZA-Konto gutgeschrieben wurden, zu beantragen. Ebenso können – entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten – Überstunden mit 50% Zuschlag anstelle der Auszahlung auf das ZA-Konto umgebucht werden.

5. Erholungs-, Sonder- und Pflegeurlaub, Zeitausgleich

Durch die Regelung der Gleitzeit tritt keine Änderung des Stundenausmaßes bei der Konsumation des Urlaubs ein. Für die Bewertung des konsumierten Urlaubes ist die jeweils im Zeitmodell angegebene Sollzeit maßgeblich. Fehlzeiten wie Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung müssen zeitgerecht beantragt und in der Zeiterfassung entsprechend dokumentiert werden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der/des direkten Vorgesetzten. Die Genehmigung erfolgt elektronisch (durch einen entsprechenden Vermerk im System).

6. Absenzen, Dienstverhinderungen

Dienstverhinderungen sind dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Dienstverhinderungen (wie Arztbesuch, Krankheit, Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit, Therapie etc.) sind in der Zeiterfassung entsprechend zu dokumentieren und sind entsprechende Nachweise wie Arztbestätigungen etc. entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen beizubringen.

7. Dienstreisen, Dienstwege, Schulungskurse, Zeitkorrekturen

Dienstwege, Schulungskurse und andere Tätigkeiten, die zur Arbeitszeit zu zählen sind, bei denen aber Dienstbeginn oder Dienstende bzw. Mittagspause nicht im Hause sind (es kann auch das Zeiterfassungsterminal nicht bedient werden), sind mittels Zeitkorrekturantrages in der Zeiterfassung zu beantragen und vom direkten Vorgesetzten zu genehmigen (Genehmigungsworkflow).

Bei Antritt oder Beendigung der Tätigkeit im Gemeindeamt ist auf jeden Fall eine Zeitbuchung vorzunehmen.

Weiters ist eine Zeitkorrektur z.B. bei Vergessen einer Buchung unverzüglich nach dem Anlassfall durch den/die MitarbeiterIn selbst im Zeiterfassungssystem nach zu erfassen, im Wege des Genehmigungsworkflows mittels Zeitkorrekturantrages zu beantragen und vom direkten Vorgesetzten zu genehmigen.

8. Dienstende

Das Dienstende ist unmittelbar nach Ende der dienstlichen Tätigkeit, unabhängig von einem weiteren sonstigen Aufenthalt im Stadtamt, zu buchen.

9. Auswertungen, Listungen

Am Monatsende hat jede(r) Mitarbeiter(in) nach eventuell erforderlichen Anträgen und deren Genehmigung das Monat abzuschließen (Vermerk „Monat fertig) und eine Auswertung der Buchungen (Monatsjournal) auszudrucken. Weiters ist der Monatsabschluss vom direkten Vorgesetzten zu genehmigen. Das Monatsjournal ist in Papierform durch den Dienstnehmer und dessen direkten Vorgesetzten zu unterfertigen.

10. Allgemeines

Verstöße gegen diese Gleitzeitvereinbarung stellen eine grobe Dienstpflichtverletzung dar und können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Der Dienstgeber behält sich die Möglichkeit vor, im Anlassfall die Gleitzeitregelung für einzelne Bedienstete zu widerrufen.

Gemäß § 32 a der GBDO und §4 b des GVBG kann auch die gesamte Gleitzeitregelung widerrufen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE), GR Herbert HÖPFL (GRÜNE) und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ)).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

28.06.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Ausarbeitung von Richtlinien für die Verwendung des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Volkspartei Waidhofen an der Thaya hat in ihrem Nachrichtenmagazin „Waidhofen aktiv“ in der Ausgabe Mai 2017 das Logo der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in abgeänderter Form verwendet. Es wurde dabei der Schriftzug „Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ durch den Schriftzug „volkspartei waidhofen/thaya“ auf blauem Grund ersetzt.

Im Dringlichkeitsantrag vom 28.06.2017 eingebracht von StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE), GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE), GR Herbert HÖPFL (GRÜNE), StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ) wurden überdies folgende Fragen an Herrn Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL gestellt:

1. Wurde gegen das Urheberrecht verstossen.
2. Gibt es eine Bewilligung für die Verwendung des Logos, wenn Ja von wem wurde diese Bewilligung erteilt.
3. Gibt es Richtlinien für die Verwendung des Logos durch andere Personen, Vereine etc. wenn ja, gibt es einen Beschluss.
4. Wenn nein, ist daran gedacht, Richtlinien für die Verwendung durch andere Personen, Vereinen etc. auszuarbeiten.

Herr Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL führt dazu aus, dass er bezüglich der Frage, ob es zu Urheberrechtsverletzungen gekommen sei, die Einholung einer Rechtsauskunft bei der urbanek.lind.schmied.reisch Rechtsanwälte OG, Domgasse 2, 3100 Sankt Pölten, beauftragt hat:

“Beratung Urheberrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit erhielt ich von Ihnen die Anfrage zum Thema Urheberrecht des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen zeigend die zwei Kirchtürme mit der roten Masche und dem Etikett „einfach Waldviertel“:

In der für die Stadtgemeinde Waidhofen tätigen Arbeitsgruppe zur Erstellung des gegenständlichen Logos haben die jeweils natürlichen Personen als Miturheber dieses Werk geschaffen und halten sohin die Miturheberrechte am Werk. Einvernehmlich wurde von den genannten Personen, sowohl schlüssig als auch ausdrücklich, nunmehr sämtliche Werknutzungsrechte gemäß § 24 Abs 1 UrhG an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übertragen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen hat sohin das ausschließliche Recht das gegenständliche Logo nach den nach §§ 14-18a UrhG vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen. Davon umfasst sind sohin das Vervielfältigungsrecht (§15 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG), das Vermieten und Verleihen (§ 16a UrhG), das Senderecht (§ 17 UrhG) sowie das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18 UrhG) und das Zuverfügungstellungrecht (§ 18a UrhG).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat daher das ausschließliche Recht anderen zu gestatten oder zu verbieten das gegenständliche Logo auf einzelne oder alle genannten Verwertungsarten zu benutzen.

Nunmehr wurde weder von der Urhebergemeinschaft, noch von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der Volkspartei Waidhofen an der Thaya das Recht eingeräumt, dass gegenständliche Logo, welches durchaus Werkhöhe hat und als Werk der bildenden Künste zu werten ist, zu verwenden. Tatsächlich aber verwendet die Volkspartei Waidhofen an der Thaya in ihrer Aussendung „WAIDHOFEN AKTIV“ im Nachrichtenmagazin der Volkspartei Waidhofen das gegenständliche Werk und hat dieses sogar geringfügig abgeändert/bearbeitet.

Da es sich bei dem gegenständlichen Logo zweifelsohne um eine eigentümliche geistige Schöpfung mit ausreichender Werkhöhe handelt, zumal die Grafik ausreichend individuell und originell ist, kommt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya der volle Urheberrechtsschutz zugute. Die Volkspartei Waidhofen an der Thaya hat das Urheberrecht der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sohin eindeutig verletzt und stehen der Stadtgemeinde Waidhofen nachfolgende Ansprüche grundsätzlich zu:

- Unterlassungsanspruch (verschuldensunabhängig)

Der Unterlassungsanspruch könnte auch kurzfristig mittels einstweiliger Verfügung durchgesetzt werden. Hier würde ich eine kurzfristige Abmahnung empfehlen. Einer expliziten Gefahrenbescheinigung, wie dies bei sonstigen einstweiligen Verfügungen notwendig ist, entfällt beim Urheberrecht, sodass eine einstweilige Verfügung relativ einfach erreicht werden kann.

- Beseitigungsanspruch (verschuldensunabhängig)

Der in seinem Ausschließungsrecht Verletzte kann verlangen, dass der dem Gesetz widerstreitende Zustand beseitigt wird. Das bedeutet, dass sämtliche Flyer und Sendungen, die die Volkspartei Waidhofen an der Thaya erzeugt hat, der Vernichtung zugeführt werden müsse und diese die Vernichtung derselben nachweisen muss. Dies betrifft eben

die Vernichtung der Eingriffsgegenstände oder Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel, die verlangt werden können.

- Urteilsveröffentlichung

Weiters besteht der Anspruch darauf, dass ein Unterlassungs- oder Beseitigungsbegehren in einem entsprechenden Medium veröffentlicht wird.

- Weiters besteht gemäß § 86 Abs. 1 UrhG ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Als angemessen wird jenes Entgelt beurteilt, das üblicherweise für eine gleichartige, im Voraus eingeholte Einwilligung gezahlt wird, also die der Nutzungsbewilligung entsprechende Lizenzgebühr.

- Anspruch auf Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns

Gemäß § 87 Abs. 1 und 2 UrhG besteht auch ein Anspruch auf Schadenersatz. Dieser Schadenersatz betrifft zum einen tatsächlich entstandenen materiellen Schaden, wie beispielsweise die Kosten des notwendigen Einschreitens eines Rechtsanwalts auf der einen Seite oder notwendige Maßnahmen um den gegenständlichen Zuwiderhandeln entgegenzuwirken, zum anderen auch den Ersatz immateriellen Schadens. Kann ein Schaden nicht nachgewiesen werden, kann auch das Doppelte des nach § 86 UrhG gebührenden Entgelts begehrt werden.

- Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Rechnungslegung und Auskunft, wie lange und in welcher Form es zum Rechtsbruch kam.

Wie Sie sehen, hat die Stadtgemeinde hier umfangreiche Ansprüche um sich gegen verletzende Handlungen zu wehren. Ich darf darauf hinweisen, dass der übliche Streitwert bei Urheberrechtssachen, soweit keine andere Bemessung durch Sie erfolgt, bei € 42.300,00 liegt, sodass die Kosten der Unterlassungsklage in Form des Kostenrisikos für die Gegenseite bereits empfindliche Konsequenzen haben.

Alleine die eingebrachte Unterlassungsklage, wenn ein Versäumnisurteil ergeht, würde jedenfalls Kosten zwischen € 3.000,00 und € 4.000,00 verursachen. Dies noch ungeachtet einer einstweiligen Verfügung oder sonstigen Ansprüchen.

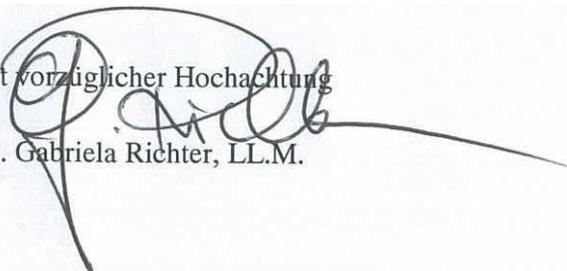
Darüber hinaus erlaube ich mir davon auszugehen, dass auf dem mir übermittelten Flyer hinsichtlich jedes abgebildeten minderjährigen Kindes der Bildnisschutz, sohin das Recht am eigenen Bild der Kinder gemäß § 78 UrhG berücksichtigt wurde, das heißt von den erziehungsberechtigten Personen aktuell für diese Veröffentlichung in dem Parteimedien die ausdrückliche Zustimmung vorhanden ist.

Ich gehe davon aus, dass nicht lediglich eine schlüssige Zustimmung vorhanden, sondern tatsächlich ausdrückliche Zustimmungen vorhanden sind. Eine schlüssige Zustimmung müsste unter solchen Umständen erteilt worden sein, die keinen Zweifel lassen, der öffentlichen Verwendung eines Bildnisses zugestimmt zu haben und auch die Art der

Veröffentlichung von diesem Einverständnis getragen war, sohin hier gegenständlich insbesondere die Verwendung zu Werbezwecken zugunsten einer politischen Partei.

Den abgebildeten Personen würden sonst die vergleichbaren Ansprüche im Einzelnen zustehen wie auch der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus der Verletzung des Werknutzungsrechtes.

Ich hoffe mit meiner Auskunft gedient zu haben und verbleibe einstweilen

mit vorzüglicher Hochachtung

 Dr. Gabriela Richter, LL.M.

Dieses Gutachten wurde im Grundsatz von Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL erläutert.

Weiters wird erläutert, dass das Logo auf der Homepage zum Download bereitsteht, jedoch mit dem Hinweis „Die Verwendung des Logos bedarf der Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Kontaktieren Sie diesbezüglich Frau Ulrike Zach.“

Derzeit gibt es keine Richtlinien für die Verwendung des Logos durch andere Personen, Vereine etc., es soll jedoch dies zum Anlass genommen werden, solche Richtlinien zu erarbeiten.

Es wurde nochmals klargestellt, dass die Urheberrechtsverletzung jedenfalls aufgrund der Abänderung des Logos besteht.

Bürgermeister Robert Altschach führt dazu aus, dass eine rechtliche Beurteilung durch andere Rechtsanwälte auch eine andere Rechtsansicht ergeben könnte. Weiters führt er aus, dass durch die erfolgte Abänderung des Logos keine Urheberrechtsverletzung beabsichtigt war sondern dies aus Unkenntnis irrtümlich passierte. Weiters wurde seitens des Klubsprechers der ÖVP, StR Mag. Thomas LEBERSORGER, erklärt, dass es keine weitere Verwendung dieses abgeänderten Logos geben werde, bis diese Angelegenheit geklärt ist.

Es wird einhellig die Erarbeitung von Richtlinien für die Verwendung des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als sinnvoll erachtet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE), GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE), GR Herbert HÖPFL (GRÜNE), StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ) stellten mit Schreiben vom 28.06.2017 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Mitglieder des Gemeinderates StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE), GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE), GR Herbert HÖPFL (GRÜNE), StR Franz PFABIGAN (SPÖ), GR Andreas HITZ (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ) an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es sollen Richtlinien für die Verwendung des Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausgearbeitet und durch den Gemeinderat beschlossen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.563 bis Nr. 33.650 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.577 bis Nr. 5.593 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

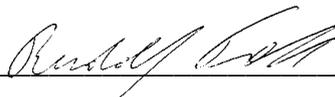
g.g.g.

Gemeinderat

i.V. 

Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat